Landeshauptstadt Hannover 01.10.2014

Einladung

I zur A N H Ö R U N G (gem. § 35 der Geschäftsordnung des Rates) des Kulturausschusses
Freitag, 10. Oktober 2014, ab 16.00 Uhr, Rathaus, **Gobelinsaal**

Zu dieser Anhörung werden auch die Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses mit eingeladen.

und anschließend

II zur 27. Sitzung des Kulturausschusses am
Freitag, 10. Oktober 2014, Rathaus, **Gobelinsaal**

Tagesordnung:

I. A N H Ö R U N G gem. § 35 der Geschäftsordnung des Rates zum THEMA: Umgestaltung der Raschplatzhochstraße

Eingeladen sind:

- Herr Kuffert, Künstler Andora
- Herr Dipl. Ing. Kaulfersch, Bauingenieur
- Herr Bartella, Deutscher Städtetag
- Herr Gielen, Lichtdesigner

II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE

3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.09.2014

4. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtentwicklung Wasserstadt Limmer
(Drucks. Nr. 1381/2014)

4.1. dazu Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.
(Drucks. Nr. 1965/2014 N1)

4.2. und Zusatzantrag der CDU-Fraktion
(Drucks. Nr. 2160/2014)

5. Antrag der CDU-Fraktion zum Produktblatt Gender Budgeting
(Drucks. Nr. 1714/2014)

6. Deutsch als Fremdsprache
(Drucks. Nr. 1942/2014)

7. Denkmal für Suchtverstorbene
(Drucks. Nr. 1827/2014)

8. 1. Änderung zum Mietvertrag mit dem Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e. V. über eine Teilfläche im Raschplatzpavillon (B-DS 2493 / 2010 N1) und Vertrag über eine Zuwendung an den Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e.V. für den Zeitraum 1.1.2015 bis 31.7.2017
(Drucks. Nr.2180/2014 mit 2 Anlagen) - wird gesondert übersandt

9. Bericht der Dezernentin

Schostok

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover - FB Bildung und Qualifizierung - Datum 10.10.2014

PROTOKOLL

27. Sitzung des Kulturausschusses am Freitag, 10. Oktober 2014,
Rathaus, Gobelinsaal

Beginn	16.00 Uhr
Ende	18.35 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Beigeordneter Schlieckau	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Nicholls	(SPD)	
Ratsfrau Barth	(CDU)	16.00 - 18.05 Uhr
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Fischer	(CDU)	
(Ratsherr Kelich)	(SPD)	
	vertreten durch Ratsherrn Dr. Menge	
Ratsherr Dr. Kiaman	(CDU)	
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)	
(Ratsfrau Dr. Koch)	(SPD)	
	vertreten durch Ratsherrn Mineur	
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)	
	i.V. für Ratsherrn Kelich	
Ratsherr Mineur	(SPD)	
	i.V. für Ratsfrau Dr. Koch	
Ratsfrau Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)	
Beigeordnete Zaman	(SPD)	

Beratende Mitglieder:
Frau Dirscherl
(Frau Dr. Gafert)
(Herr Jaskulla)
Herr M.A. Siegel
Frau Stolzenwald
(Herr Sydow)
(Herr Prof. Dr. Terbuyken)

Grundmandat:

(Ratsfrau Bruns)	(FDP)
	vertreten durch Ratsherrn Engelke
Ratsherr Engelke	(FDP)
	i.V. für Ratsfrau Bruns
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:
Stadträtin Drevermann

Tagesordnung:

I. A N H Ö R U N G gem. § 35 der Geschäftsordnung des Rates zum THEMA: Umgestaltung der Raschplatzhochstraße

II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE

3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.09.2014

4. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtentwicklung Wasserstadt Limmer
(Drucks. Nr. 1381/2014)

4.1. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu Drucks. Nr. 1381/2014 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtentwicklung Wasserstadt Limmer)
(Drucks. Nr. 1965/2014 N1)

4.2. Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1381/2014 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtentwicklung Wasserstadt Limmer)
(Drucks. Nr. 2160/2014)

5. Antrag der CDU-Fraktion zum Produktblatt Gender Budgeting
(Drucks. Nr. 1714/2014)

6. Deutsch als Fremdsprache
(Drucks. Nr. 1942/2014)

7. Denkmal für Suchtverstorbene
(Drucks. Nr. 1827/2014)

8. 1. Änderung zum Mietvertrag mit dem Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e.V. über eine Teilfläche im Raschplatzpavillon (B-DS 2493 / 2010 N1) und Vertrag über eine Zuwendung an den Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e.V. für den Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2017
(Drucks. Nr. 2180/2014 mit 2 Anlagen)

9. Bericht der Dezernentin

III. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

[...]

I. A N H Ö R U N G gem. § 35 der Geschäftsordnung des Rates zum THEMA: Umgestaltung der Raschplatzhochstraße

Beigeordneter Schlieckau begrüßt die geladenen Experten, den Künstler Andora, Herrn Kaulfersch, Herrn Bartella und Herrn Gielen, zur Anhörung über die mögliche Umgestaltung der Raschplatzhochstraße im Kulturausschuss.

Zu dieser Anhörung, so **Beigeordneter Schlieckau**, hat entgegen der Mitteilung in der lokalen Presse nicht der Bauausschuss sondern allein der Kulturausschuss eingeladen.

Der **Künstler Andora** stellt sein Konzept für eine Gestaltung der Hochstraße vor: Die äußere Straßentrasse der Brücke würde er flächig bemalen und in regelmäßigen Abständen großformatige Pop-Art-Symbolen aufbringen, die beleuchtet sein sollten. Eine Probe der nachgewiesen wasser- und hitzebeständigen, aber noch nicht TÜV-geprüften Farbe hat er zur Ansicht mitgebracht. Die Gestaltung der Brückenpfeiler will er mit großer Bürgerbeteiligung durchführen. Deren Einsendungen würden ausgewertet und durch den **Künstler Andora** in das Gesamtkunstwerk eingebunden.

Da er die Brücke als Teil eines Ensembles aus Brederohochhaus und Funkturm begreift, hat er auch Kontakt zu deren Eigentümer aufgenommen und würde auch eine Teilgestaltung dieser Bauwerke vornehmen wollen.

Die Kosten des Gesamtwerkes i.H.v. rund 1 Mio. Euro sollen, so der **Künstler Andora**, gemeinsam mit diversen Firmensponsoren aufgebracht werden. Ein offizieller Unterstützerkontakt besteht bereits zu Martin Kind, dem Präsidenten vom Hannoverschen Sportverein von 1896, der offen mit dem Kunstprojekt sympathisiere.

Der **Künstler** plant als Urheber des Werkes u.a. die Brückensymbole in einer Palette von Merchandisingprodukten zu verarbeiten.

Da die Brücke vordergründig ein funktionales Bauwerk ist, wäre er bereit, für bauliche Veränderungen auf sein Urheberrecht zu verzichten.

Die Präsentation für den Kulturausschuss stellt Andora unter http://daten.rpdweb.de//ANDORA/brueckenschlag-hannover.pdf.zip zur Verfügung.

Herr Kaulfersch berät als Bauingenieur den **Künstler Andora.** Eine Einrüstung des Bauwerks ist möglich. Die Zufahrt zu den angrenzenden Parkhäusern kann auch während der Bauphase grundsätzlich gewährleistet werden. Nach seiner Ansicht steht auch aus Sicht des Straßenverkehrsrechts einer Gestaltung der Brücke in der hier vorgestellten Weise nicht entgegen.

Er fragt, ob die Brücke in absehbarer Zeit an der Unterseite saniert wird, da er dort eine Reihe von Schäden festgestellt habe.

Beigeordneter Schlieckau informiert, dass das geplante Sanierungsvorhaben für die Brücke erst die Gestaltungsfrage aufgebracht hat.

Herr Bartella weist zunächst darauf hin, dass die Brücke als Zeugnis der zeittypischen Architektur bereits selbst als Kunstwerk bezeichnet werden kann.

Er konstatiert, dass die Stadt Hannover sich eine Gestaltungsaufgabe für den urbanen Bereich nördlich des Hauptbahnhofes setzen will, die eine Veränderung dieses vorhandenen Bauwerks beinhaltet und damit ein neues Kunstobjekt im öffentlichen Raum schaffen würde.

Der Deutsche Städtetag hat eine Handreichung vorgelegt (dem Protokoll der Sitzung als Anlage beigefügt), die sich mit der Schaffung von Kunst im öffentlichen Raum befasst und allgemeine Anforderungen formuliert:
Die Neuschaffung oder Umgestaltung von Kunst im öffentlichen Raum, so **Herr Bartella**, bedarf eines Konzeptes für das gesamte Areal bzw. Quartier. Es muss ein transparenter Prozess der Entscheidung für das konkrete Vorhaben gestaltet werden. In diesen Prozess sind u.a. beratende Künstler, die Bürgerschaft, Akteure der Verwaltung und auch private Eigentümer angrenzender Immobilen einzubinden.

Herr Bartella hält es grundsätzlich für unabweisbar, dass ein Ansprechpartner für die Kunst im öffentlichen Raum eingesetzt wird, der mit entsprechender Qualifikation ausgestattet ist.

Um die Qualität der installierten Kunst und Kontinuität der Entscheidungen zu sichern, sollte eine Bestandsaufnahme des Vorhandenen vorgenommen und eine Kunstkommission gebildet werden, die die Verwaltung bei Neuanschaffungen berät.

Herr Bartella erinnert, dass Hannover und andere Städte die Kriegszerstörung zum Anlass genommen haben, um in den 60er und 70er Jahren in erheblichem Umfang Kunst für den öffentlichen Raum anzuschaffen. Die mittlerweile veränderte Situation muss reflektiert werden und Grundlage für kommende Ankäufe werden.
Die Zusammensetzung dieser Kunstkommission könnte sich mit Ablauf einer Ratsperiode verändern. Sie sollte aus Experten bestehen: Kunstfachleute, lokal ansässige Künstler und Künstlerinnen, Ratsmitglieder, Baufachleute, etc.

Beigeordneter Schlieckau erinnert, dass Hannover den Bestand an vorhandener Kunst erst kürzlich dokumentiert hat. Eine Kunstkommission zu schaffen, wurde damals von den beteiligten Experten vorgeschlagen, aber bisher nicht umgesetzt.

Herr Gielen stellt fest, dass er heute kein alternatives Gestaltungskonzept vorstellen werde, sondern Kriterien und Hinweise für die Planung einer beleuchteten Brücke liefern wolle.

Licht kann grundsätzlich nach seiner Funktion unterschieden werden, ob es Licht zum Sehen, zum Hinsehen oder zum Ansehen sein soll.

Bei der Gestaltung von Licht zum Ansehen an einem funktionalen Bauwerk müssen die Ästhetik der Installation und die Sicherheit für den Nutzer abgewogen werden.

Für die Wirkung der Lichtgestaltung sind die Beleuchtungsprinzipien und die konkreten Gegebenheiten zu berücksichtigen: Sollen die Lichtquellen an der Brücke oder in deren Umfeld montiert werden? Ist eine Projektion gewünscht oder die Überformung mit einer Pixelmatrix?. Auch das vorhandene Umgebungslicht ist bei der Planung als Einfluss mitzudenken.

Wenn Straßenbeleuchtung - wie hier - involviert ist, bedingen die Risiken für den Verkehr meist hohe technische Anforderungen an die Installation. **Herr Gielen** wirft folgende Fragen auf: Welche Leuchten können genutzt und wo montiert werden? Wie kann die Verkabelung realisiert werden und vorhandene technische Infrastruktur genutzt werden?

Auch Gesichtspunkte von Ökonomie und Ökologie sind zu berücksichtigen.

Die Entscheidung für eine bestimmte technische Realisierung sollte auf der Kenntnis von Energieverbrauchswerten und notwendigen Wartungskosten vollzogen werden. Wartungskosten werden u.a. durch Intervall und Zugänglichkeit der Anlage bestimmt.

Kriterien der ökonomischen Lichtplanung sind deshalb die notwendige Lichtmenge, die Art der Leuchten und das Material der benötigten Anstrahlfläche.

Die Kosten sind abhängig von der gewünschten Gesamtlösung.

Lichtanlagen werden im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft.

Herr Gielen rät, einen Gestaltungswettbewerb durchzuführen, um eine größtmögliche Zustimmung in der Stadtgesellschaft zu erzielen. Eine Brücke als zentrales Bauwerk ist ein Teil der Stadtlandschaft und damit Symbol und Identifikationspunkt dieser Stadt.

Ratsherr Dr. Kiaman kritisiert, dass den Fraktionen von Bündnis90/DieGrünen und SPD ein überzeugendes Konzept für die Gestaltung der Hochstraße fehlt. In Hannover war es immer so, dass mutige Ideen wie die öffentliche Installation der Nanas von Niki de Saint-Phalle nicht von den Mehrheitsparteien getragen wurden sondern von „starken Typen“ wie dem ehemaligen Stadtimagepfleger Mike Gehrke verfolgt wurden. Für den Entwurf des Künstlers Andora fehle diesen Fraktionen der Mut.

Ratsherr Dr. Kiaman fragt, welches finanzielle Risiko die Stadt eingeht, wenn sie ein vollständiges Konzept beauftragt, dass für eine Entscheidung notwendig sei.

Andora antwortet, dass er bisher mehr als 20.000 Euro für seine Aktivitäten investiert habe, die weiteren Konzeptkosten in Höhe von 27.000 Euro müssten von der Stadtverwaltung übernommen werden. Sollte es jedoch zu einer Realisierung kommen, könnten diese Kosten zurückgezahlt werden.

Ratsherr Dr. Kiaman sieht die Zahlung für das Konzept als ein kalkulierbares Risiko an.

Er stellt fest, dass der **Künstler Andora** das Kunstwerk mit Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Hannovers entwerfen will. **Ratsherr Dr. Kiaman** fragt, wie **Andora** die Zustimmung der Bürger zu seinem Projekt wahrnimmt.

Andora schlägt vor, dass eine Umfrage über die lokale Presse initiiert wird, die die Zustimmung und Sympathie zum Projekt Kunstbrücke erfasst.

Beigeordneter Schlieckau fragt, ob **Andora** mit seiner Idee sich auch einem Wettbewerb stellen würde.

Andora antwortet, dass er hier ein Konzept mit konkreter Sponsorenfinanzierung vorlegt. Er sei nicht bereit, diese Kontakte für ein anderes Projekt zur Verfügung zu stellen. Außerdem gab der Künstler an, dass er derzeit nicht wisse, ob er an einem Wettbewerb teilnehmen würde.

Ratsherr Engelke fragt, ob eine Farbbeschichtung der Brücke mit den technischen Vorgaben der Bauverwaltung vereinbar sei. Die vom Künstler mitgebrachte Farbprobe sei offensichtlich metallisch reflektierend, dies könnte an einem funktionalen Bauwerk zu Problemen führen.

Beigeordneter Schlieckau erinnert, dass der Unterbau auch im Rahmen der Sanierung durch den Fachbereich Tiefbau einen Anstrich erhalten würde. Nur die Gestaltung des Überbaus wurde von der Fachverwaltung abgelehnt.

Herr Kaulfersch berichtet, dass die Farbauswahl an das Bauwerk angepasst wurde und keine den Verkehr störende Reflektion zu erwarten ist.

Ratsherr Engelke fragt **Andora**, wie weit die Sponsorengespräche gediehen seien und ob konkrete Zusagen bestehen.

Andora antwortet, dass es Post- und Briefverkehr gäbe, der die Kontakte belegt, aber aufgrund der Projektlage sei bisher keine Entscheidung erfolgt. Einzig die Gespräche mit Herrn Kind seien fortgeschritten.

Ratsherr Engelke führt aus, dass die Bauverwaltung es nicht für technisch möglich hielt, Straßenbeleuchtung und künstlerische Beleuchtung in eins zu realisieren.

Herr Gielen antwortet, dass die Verkehrssicherheit primär zu gewährleisten ist. Im Rahmen einer Expertise sei dann die technische Realisierung der zusätzlichen Beleuchtung darzulegen.

Ratsherr Kluck erinnert, dass für die Aufstellung von Kunst im öffentlichen Raum der örtlich zuständige Bezirksrat entscheidet.

Herr Bartella antwortet, dass der Bezirksrat dann bereits bei den Planungen für das Areal beteiligt sein sollte.

Beigeordnete Zaman gibt zu bedenken, dass angesichts der angespannten Haushaltslage keine großen Investitionen in die Gestaltung der Brücke möglich sind.

Andora erinnert, dass er 250.000 € aus eigenen Mitteln einbringen würde und den Rest der notwendigen Summe über Sponsoren aufbringen will. Eine finanzielle Beteiligung der Stadt sei nicht notwendig.

Beigeordneter Schlieckau weist darauf hin, dass der Künstler hier auch ein Vermarktungskonzept vorstellt.

Andora bestätigt, dass die dargestellten Marketing-Entwürfe an das Urheberrecht des Künstlers gebunden sind.

Beigeordnete Zaman fragt **Herrn Gielen**, welche Summe er für einen Umbau der Brücke im Rahmen eines Lichtkonzeptes veranschlagen würde. Sollte ein Ideenwettbewerb erfolgen, dann müsste eine Planungsgrundlage für die Teilnehmer kalkuliert werden.

Herr Gielen antwortet, dass adhoc eine Kalkulation nicht möglich ist. Zur Vorbereitung eines Wettbewerbs könnte eine Grobschätzung durch ein entsprechend beauftragtes Planungsbüro erfolgen.

Ratsherr Bindert erläutert, dass in der Zukunft auch die Demontage der Brücke beschlossen werden könnte. Er fragt, wie Herr Andora mit einer solchen Entscheidung umgehen würde.

Andora antwortet, dass sich Städte natürlich verändern und mit Ihnen sein Kunstwerk, dies müsse er akzeptieren. Das Urheberrecht würde er, wie bereits ausgeführt, dann an die Stadt Hannover abtreten.

Ratsherr Bindert präzisiert, dass auch ein vollständiger Abriss möglich sei.

Ratsfrau Pollok-Jabbi bemängelt die fehlende Farbigkeit in Hannover. Sie begrüßt das vorgestellte Konzept zur Kunstbrücke von Andora und erinnert an die mutige Entscheidung, die 1974 zur Aufstellung der Nanas führte.

Ratsherr Kluck erwidert, dass die Aufstellung der Nanas nicht wegen ihrer Farbigkeit sondern aufgrund ihrer lustvoll emanzipatorischen Weiblichkeit umstritten war.

Ratsfrau Barth lobt insbesondere, dass Andora die umgebenden Gebäude in die Gestaltung einbeziehen will.

Zur Kenntnis genommen

II. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Beigeordneter Schlieckau eröffnet die 27. Sitzung des Kulturausschusses und stellt die ordnungsgemäße Einberufung, die Beschlussfähigkeit des Ausschusses und die Tagesordnung fest.

Ratsherr Dr. Kiaman zieht für die CDU die Drucksachen Nr. 1827/2014 (TOP 7), Nr. 2180/2014 (TOP 8) und die Drucksache zu TOP 10 in die Fraktionen.

Stadträtin Drevermann erläutert auf Nachfrage von **Ratsherrn Dr. Kiaman**, dass das Gedenken an die Suchtverstorbenen zwar thematisch dem Sozialausschuss zugehört und dort angestoßen wurde, dass aber der Kulturausschuss generell für Denkmäler zuständig ist.

TOP 2.
EINWOHNER- und EINWOHNERINNENFRAGESTUNDE

Es sind keine Einwohnerinnen oder Einwohner anwesend, die von ihrem Fragerecht Gebrauch machen.

TOP 3.
Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.09.2014

Genehmigt

TOP 4.
Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtentwicklung Wasserstadt Limmer
(Drucks. Nr. 1381/2014)

Ratsherr Wruck fragt, warum der Kulturausschuss zur Stadtentwicklung der Wasserstadt Limmer entscheidet.

Stadträtin Drevermann erinnert, dass mit der Wasserstadt auch eine Stadtteilkultureinrichtung geplant wird, die grundsätzlich in die Entscheidungszuständigkeit des Kulturausschusses falle.

Ratsherr Engelke bemängelt, dass die Ziele des Beteiligungsprozesses, der durch die Drucksache erst initiiert werden soll, bereits in zwölf Punkten umfassend ausformuliert sind. Er verweist auf einen Ablaufplan zum Beteiligungsprozess, der Ihm von der Verwaltung übersandt worden sei. Dieser Ablaufplan sehe eine ergebnisoffene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor.

Ratsherr Bindert entgegnet, dass die Drucksache den Bürgerinnen und Bürgern vielmehr konkrete Rahmenbedingung für die Beteiligung schafft.

Ratsherr Kluck betont, dass die Drucksache auf eine Beteiligung vor der verbindlichen Bauleitplanung abzielt und somit die Möglichkeit einräumt, den Planungs- und Umsetzungsprozess noch zu verändern.

Ratsherr Mineur führt aus, dass der von **Ratsherrn Engelke** zitierte Ablaufplan eine Reaktion der Verwaltung auf die früher veröffentlichte Drucksache sei.

Antrag zu beschließen:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, folgende Punkte bei der Entwicklung der Wasserstadt Limmer umzusetzen:

1. Für einen integrativen Planungs- und Umsetzungsprozess zur Entwicklung der Wasserstadt, werden folgende Formen der Beteiligung eingerichtet:
   - Anwaltsplanung mit Anlaufstelle im Stadtteil (u.a. auch zur Beratung und Schulung der zukünftigen BewohnerInnen der Wasserstadt zu Klimaschutz und Energie-Standards),
   - extern moderierte Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur Erörterung der Ergebnisse aus vorliegenden Gutachten, Diskussion von Entwicklungsszenarien usw.,
   - Befragung der umliegenden Bevölkerung mit dem Ziel der Aktivierung und Teilnahme an den angebotenen Informations- und Diskussionsprozessen.
   - Internetseite zum Beteiligungsprozess.

Die genannten Beteiligungsformen sind vor dem formellen Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung zu beginnen, während des Verfahrens weiterzuführen und auch nach Ende des formellen Verfahrens (z.B. als Nachbarschafts- oder Baustellendialog) fortzusetzen. Die Ergebnisse der Beteiligung sollen im Rahmen des formellen Verfahrens in den politischen Gremien beraten werden.

2. Im 1. Bauabschnitt der Wasserstadt Limmer soll die Bebauung in Richtung altes Dorf Limmer auf die vorhandene und beschlossene Bebauung abgestimmt werden.
3. Soziale Quotierung der in der Wasserstadt Limmer entstehenden Wohnbebauung durch geeignete Instrumente (Festlegung im B-Plan, Städtebauliche Verträge, Durchführungsverträge etc.) für geförderten Wohnraum nach den Fördergrundsätzen des Landes und der Landeshauptstadt Hannover.
4. Unterstützung der Realisierung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten.
5. Entwicklung eines modellhaften Konzeptes für eine alter(n)sgerechte Quartiersplanung, um den demografischen Wandel mit seiner zunehmenden Bedeutung bei der Neubauplanung mit einzubeziehen. Dazu soll u.a. eine größtmögliche Barrierefreiheit beim Wohnraum und im Außengelände gehören.
6. Für eine sozialverträgliche und nachhaltige Entwicklung der Wasserstadt ist der Aufbau einer der Größe entsprechenden Stadtteilinfrastruktur zeitgleich zum Wohnungsbau notwendig: Kinderbetreuung, Familienzentrum, Schulen, Quartierstreff, Nahversorgung, Soziales, Kultur, Gesundheit und medizinische Versorgung, Raum für Bewegung und Sport, Bolzplatz oder Freispielflächen für Kinder- und Jugendliche, sowie Angebote, die die angrenzenden Wasserflächen – soweit möglich – mit einbeziehen.
   Die Infrastruktureinrichtungen sollen spätestens zur Hälfte der Realisierung der geplanten Bebauung der Wasserstadt bzw. entsprechend dem Baufortschritt fertiggestellt sein.
   Die zu schaffenden Infrastruktureinrichtungen verbessern so auch Angebot und Versorgung der umliegenden Limmeraner Bevölkerung.
7. Für das neue Wohnquartier wird ein modellhaftes umweltfreundliches Verkehrskonzept entwickelt, dass verstärkt auf den Umweltverbund mit Fahrrad, ÖPNV und Carsharing setzt. Im Fokus soll dabei vor allem die Fahrradfreundlichkeit des neuen Quartiers stehen (z.B. durch ebenerdige überdachte Fahrradabstellplätze vor den Häusern). Die Verpflichtung zur Herstellung von Einstellplätzen für PKW soll durch eine örtliche Bauvorschrift oder durch eine städtebauliche Satzung eingeschränkt werden (Faktor 0,8 Einstellplätze je Wohneinheit und auf Antrag der Bauherren auch weniger). Ziel ist es, dass im neuen Quartier, u.a. durch die Einrichtung und den Bau von Stadtteilgaragen, möglichst wenige PKW-Stellplätze im öffentlichen Raum entstehen.
8. Für eine gute Anbindung der Wasserstadt an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere einen guten Stadtbahnanschluss, werden von der Stadtverwaltung mit der für den ÖPNV zuständigen Region Hannover Gespräche geführt, welche Varianten zur Anbindung an das bestehende Bus-, Stadtbahn- und S-Bahn-Netz möglich, und ab welcher Bebauungsdichte diese wirtschaftlich sind.
9. Für die Energetische Quartiersentwicklung gelten die Energiestandards der Klimaallianz Hannover 2020 und der Hannover-Standard im nachhaltigen ökologischen Bauen.
10. Für die Wasserstadt Limmer soll ein Konzept zur Minimierung der Folgen des Klimawandels entwickelt werden, das u.a. klimaanpassende Maßnahmen für Gebäude und das gesamte Quartier (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung) beinhaltet.
11. Ein Innovatives Müllentsorgungskonzept (z.B. unterirdische Müllcontainerstationen etc.) wird zusammen mit AHA (Abfallwirtschaftsbetrieb Region Hannover) geplant.

12. Für die einzelnen Bauabschnitte werden Architektenwettbewerbe auf Basis der vorgenannten Punkte durchgeführt.

7 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.1.
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu Drucks. Nr. 1381/2014 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtentwicklung Wasserstadt Limmer)
(Drucks. Nr. 1965/2014 N1)

Ratsfrau Pollok-Jabbi stellt den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vor, der angesichts der neuesten Teuerungen auf dem Wohnungsmarkt eine soziale Quotierung von 25% für die entstehende Bebauung vorschreiben will.

Ratsherr Kluck betont, dass die Förderung von sozialem Wohnraum für das Stadtgebiet bereits mit den Fördergrundsätzen festgelegt wurde, die die sozialen Entwicklungen und die finanziellen Möglichkeiten dieser Stadt angemessen berücksichtigen.

Ratsherr Mineur kritisiert, dass Die LINKE eine Quotierungsfestlegung vor dem Beteiligungsverfahren festschreiben will und so bereits maßgeblich in die Ergebnisse eingreift. Derzeit ist noch nicht einmal die Anzahl der Bewohner klar.

Antrag zu beschließen:

zu 3.: "Soziale Quotierung der in der Wasserstadt Limmer entstehenden Wohnbebauung durch geeignete Instrumente (Festlegung im B-Plan, Städtebauliche Verträge, Durchführungsverträge etc.) für geförderten Wohnraum nach den Förderungsgrundsätzen des Landes und der Landeshauptstadt Hannover"

wird um folgenden Satz ergänzt: **Diese Quotierung soll mindestens 25% betragen.**

1 Stimme dafür, 9 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.2.
Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1381/2014 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtentwicklung Wasserstadt Limmer)
(Drucks. Nr. 2160/2014)

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird nach Punkt 1. wie folgt ergänzt:

Antrag,

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind bereits vor Beginn des formellen Verfahrens in den Entwurf einzuarbeiten.
Es erfolgt keine Vorfestlegungen zur Bebauungsdichte, sodass auch alternative Planungen berücksichtigt werden können.

Auf die Durchführung von Architektenwettbewerben ist zu verzichten.

2 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 5.
Antrag der CDU-Fraktion zum Produktblatt Gender Budgeting
(Drucks. Nr. 1714/2014)

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, für die zur Erprobung des Gender Budgeting ausgewählten Produkte („27301 Stadtteilkulturarbeit“ sowie „57102 Wirtschaftsförderung“) Vorschläge für die Überarbeitung der Produktziele in diesen Bereichen zu erarbeiten. In Absprache mit den zuständigen Fachausschüssen (Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie Kulturausschuss) und unter Einbeziehung des Gleichstellungsausschusses werden die Produktziele im Haushalt 2015 dementsprechend geändert.

2 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 6.
Deutsch als Fremdsprache
(Drucks. Nr. 1942/2014)

Antrag,

Antrag zuzustimmen:

1. Der Bildungsverein für soziales Lernen und Kommunikation e.V. erhält im Geschäftsfeld Deutsch- Kurse für zusätzliche Angebote und den damit erhöhten administrativ bedingten personellen Mehraufwand im Rahmen einer Kooperation mit dem Fachbereich Bildung und Qualifizierung im lfd. Haushaltsjahr 2014 € 40.000.

2. Die Ada- u. Theodor- Lessing Volkshochschule führt in Kooperation mit Trägern von Flüchtlingsheimen zusätzliche Orientierungskurse durch, für die in 2014 finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 25.000 € zur Verfügung gestellt werden.

3. Das mit der Informationsdrucksache Nr. 2624/2013 skizzierte Handlungsfeld Sprachkompetenz und Integration wird zu einem inhaltlich und strukturell ganzheitlichen Konzept entwickelt. Die Entwicklung des Konzeptes hat keine finanziellen Auswirkungen.

Einstimmig beschlossen

TOP 7.
Denkmal für Suchtverstorbene
(Drucks. Nr. 1827/2014)

Antrag,

Entsprechend des Antrags der Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache Nr. 2676/2012) und gemäß den unten wiedergegebenen konzeptionellen Vorbereitungen der Verwaltung, einen Gedenkort für verstorbene suchtkranke Menschen auf dem Neustädter Friedhof zu gestalten, wird ein Gedenkstein realisiert.

Von der CDU in die Fraktionen gezogen

TOP 8.
1. Änderung zum Mietvertrag mit dem Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e.V. über eine Teilfläche im Raschplatzpavillon (B-DS 2493 / 2010 N1) und Vertrag über eine Zuwendung an den Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e.V. für den Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2017
(Drucks. Nr. 2180/2014 mit 2 Anlagen)

Ratsherr Dr. Kiaman fragt, ob der vorliegende Zuwendungs- bzw. Mietvertrag noch den aktuellen Forderungen der Bürgerinitiative Raschplatz entspricht, wie sie in einem Schreiben an die Dezernentin formuliert wurden.

Stadträtin Drevermann informiert, dass der vorliegende Vertrag für die Zeit ab 2015, der bisher bewilligten Zuwendung entspricht. Die aktuelle Forderung würde darüber hinaus gehen. Sollte der Rat zukünftig eine Änderung wünschen, ließe sich nur noch eine Erhöhung der Zuwendungssumme beschließen. Eine Kürzung wäre nicht mehr möglich.

Ratsherr Kluck fragt, ob zukünftig noch eine Personalkostenanpassung möglich wäre.

Stadträtin Drevermann sagt, dass die Zuwendungszahlung keine Differenzierung der Verwendung nach Personal- und Sachkosten kennt. Der Verwendungsnachweis durch den Empfänger, der darüber Auskunft gibt, erfolgt im Nachhinein.

Antrag,

1. die 1. Änderung zum Mietvertrag mit dem Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e.V, über die Teilfläche BI, Theaterwerkstatt und Mezzo des Raschplatzpavillons (gem. Anlage 1) abgeschlossen am 13.7.2011

   und

2. dem Abschluss eines Vertrages über eine Zuwendung an den Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e.V. (gem. Anlage 2) mit einer Laufzeit von drei Jahren ab dem 1.1.2015

zu beschließen.

Von der CDU in die Fraktionen gezogen

TOP 9.
Bericht der Dezernentin

Stadträtin Drevermann führt aus, dass die Ausstellung zur Personalunion gute Besucherzahlen verzeichnen konnte. Rund 40.000 Besuche konnten im Historischen Museum und rund 72.000 im Schloss Herrenhausen gezählt werden.

Beigeordneter Schlieckau zeigt sich verwundert, dass angesichts dieses Besuchsaufkommens weniger als 5.000 Kataloge verkauft wurden.

III. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

[...]

Beigeordneter Schlieckau schließt die Sitzung um 18.35 Uhr.

Kunst im öffentlichen Raum

Eine Handreichung
(zustimmend zur Kenntnis genommen vom Präsidium des Deutschen Städtetages auf seiner 393. Sitzung am 13. März 2013 in Heilbronn)

Präambel

In jeder Kommune bedarf der Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum besonderer Aufmerksamkeit. Professionalität und Fachkompetenz im Umgang mit dem Thema ist notwendig. Defizite in vielen Städten zeigen dies sehr deutlich. Diese Handreichung beschreibt das Themenfeld und soll die Kommunen ermutigen, die historische Bedeutung der Arbeit in diesem das Stadtbild prägenden und Gesellschaftsentwicklung spiegelnden Themenkomplex vor Ort anzunehmen.

Der Handlungsrahmen sollte dabei möglichst weit gefasst werden. Ziel einer jeden Stadt und Gemeinde sollte ein Konzept sein, das ein Regelwerk für architekturbezogene Kunst öffentlicher Bauten und Kunst im öffentlich zugänglichen Raum bildet, im Idealfall aber weiter gefasst ist und die Inszenierung und Ästhetik von Stadträumen, Straßen und Plätzen sowie deren „Möblierung“ einschließt und damit öffentliche Kunst mit einer umfassenden Bedeutung meint.

Kunst im öffentlichen Raum ist seit Jahrhunderten ein fester und herausragender Bestandteil von Stadtkultur. Sie gehört nicht nur zu den ältesten aller Künste, sondern ist auch die öffentlichste unter den Künsten. Sie trägt in besonderer Weise zur Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt bei. Nicht selten stehen bedeutende Werke symbolisch für die ganze Stadt und können wirkungsvoll für die touristische Stadtwerbung genutzt werden.

Kunst im öffentlichen Raum gewinnt aber auch aus anderen Gründen an Aktualität: Niemals zuvor in der deutschen Geschichte sind so viele Werke der Kunst in den öffentlichen Raum einbezogen worden wie seit dem Wiederaufbau der 1950er Jahre. Heute bedrohen diese Kunstwerke nicht nur ein zunehmender Vandalismus, Verwahrlosung und Diebstahl, sondern auch städtebauliche Veränderungen sowie Umnutzungen, Abrisse und Umbauten öffentlicher Gebäude.

Auch aus ökonomischer Sicht sollte der Werterhalt guter Kunst im öffentlichen Raum eine Rolle spielen, zumal der Stadtraum an sich in den letzten Jahrzehnten einer Kommerzialisierung unterworfen ist – was wiederum Konzepte für öffentliche Kunst nicht erleichtert.

Angesichts der bestehenden Haushaltsprobleme dürfte es vielen Städten und Gemeinden schwer fallen, für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Kunst im öffentlichen Raum zusätzliche Haushaltsmittel bereit zu stellen. Viele der in dieser Handreichung aufgeführten Maßnahmen können durch Optimierung von Arbeitsabläufen und bessere Zusammenarbeit der Dienststellen, durch Weiterbildung von Mitarbeitern und auch durch Sponsoring, Ehrenamt, Patenschaften usw. abgesichert werden. Gleichwohl erfordert ein sachgerechter Umgang mit dem Thema auch kommunale Ressourcen.

1. Neuschaffung von Kunst im öffentlichen Raum

Die Neuschaffung von Kunst im öffentlichen Raum bedarf eines Konzepts, eines Budgets, professionellen Handelns und fachlich kompetenter Entscheidungsgremien.

Bei öffentlichen Bauvorhaben aller Art sollte im Rahmen verfügbarer Mittel die alte Praxis wieder angestrebt werden, jeweils ein (prozentual definiertes) Budget für Kunst zu investieren.

Bei Neu- und Umplanungen ist sicherzustellen, dass rechtzeitig eine Beratung und ein transparenter Entscheidungsprozess über den Umgang mit davon tangierter Kunst im öffentlichen Raum erfolgt.

Wettbewerbe vor der Vergabe von Aufträgen für Kunst im öffentlichen Raum führen zu besserer nachhaltiger Qualität. Abhängig von Budget und Bedeutung könnten auch alternativ externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen werden (siehe auch das Kapitel „Kommission“). Wichtig ist dabei, künstlerische Qualität zu sichern, Transparenz des Verfahrens herzustellen und die Bürgerschaft gebührend einzubeziehen. Kunst im öffentlichen Raum müsste mehr als bisher bürgerschaftlich orientiert sein und verlangt eine ressortübergreifende Planung.

Private Investoren sollten grundsätzlich über die Aufgabe von Kunst am Bau informiert werden. Fachliche Unterstützung und Information über die Bedeutung des Themas sollten angeboten werden, damit sich auch Private für das Thema engagieren. Soweit die Kommune aufgrund zu schließender Verträge auf private Investoren Einfluss nehmen kann, sollte sie dort tangierte oder entstehende öffentlich zugängliche Kunst nach den kommunalen Regeln mit gestalten.

2. Verantwortlichkeit für Kunst im öffentlichen Raum

Jede wichtige Aufgabe wird in der öffentlichen Verwaltung durch fachkundiges Personal erledigt. Dies muss auch für den Umgang mit öffentlicher Kunst gelten. Jede Stadt bzw. Gemeinde sollte einen Verantwortlichen benennen, der sich um Kunst im öffentlichen Raum kümmert und alle oben beschriebenen Aufgaben möglichst mit kunstwissenschaftlicher Fachkompetenz wahrnimmt bzw. koordiniert. In Großstädten und bei entsprechender Finanzausstattung könnte dies im Idealfall eine „Stabsstelle“ für öffentliche Kunst (Beispiel Dortmund) bzw. eine mit dieser Aufgabe betraute Person sein, die mit dem Hintergrund eines fachbezogenen Studiums (Kunstgeschichte, Architektur, usw.) diese wichtige Aufgabe umfassend ausfüllt. Diese Position kann in der Kulturverwaltung oder in einem Kunstmuseum angesiedelt sein.

Bei Finanz- und Personalknappheit müsste zumindest ein Mitarbeiter der Kulturverwaltung entsprechend aus- bzw. weitergebildet werden. Es wäre dann sicherzustellen, dass diese/r Mitarbeiter/in hinreichend Arbeitskapazität und Einwirkungsmöglichkeiten hat, um die beschriebenen Aufgaben wahrnehmen zu können. Kleine Gemeinden könnten sich zur Erfüllung dieser Aufgaben auch mit Nachbargemeinden zusammenschließen oder die Hilfe der Kreise oder eines Kunstmuseums in der Region in Anspruch nehmen, um diese Aufgabe zu optimieren.

Allerdings bleibt das Thema eine gesamtstädtische und gleichermaßen interdisziplinäre Aufgabe – auch wenn es einen kompetenten „Kümmerer“ gibt.

3. Dokumentation, Information und Vermittlung

Alle Kunstwerke im öffentlichen Raum sollten umfassend dokumentiert werden. Angaben zum Werk, zur Aufstellung, zum Eigentümer, zur Finanzierung, Errichtung und vertraglichen Situation der Entstehung, zu spezifischen Fragen der Pflege usw. sind ebenso notwendig wie Hinweise zum Künstler, seinen Interpreten, zu seinen weiteren öffentlichen Werken, seinen Einzel- und Gruppenausstellungen, außerdem eine Biografie und eine Bibliografie des Künstlers. Diese Angaben sollten im

Internet für die Bürgerinnen und Bürger verfügbar sein und sollten, falls noch nicht vorhanden, so zügig wie möglich erstellt werden.

Am Standort des Kunstwerks ist möglichst eine angemessen gestaltete Objektinformation anzubringen, die die kunstwissenschaftlich notwendigen Mindestangaben ebenso enthält wie Hinweise auf weiterführende Informationen (Homepage, QR - Code mit Verweis auf weitergehende Informationen, usw.).

Pressearbeit und Printmedien (Flyer, Postkarten usw.) können helfen, das Bewusstsein für den Wert der Kunst im öffentlichen Raum zu schärfen. Wünschenswert sind darüber hinaus Monografien, Buchpublikationen, Führungen, Künstlergespräche usw. Nur eine gut und vielseitig vermittelte Kunst im öffentlichen Raum kann Bewusstsein und Verantwortung für diesen anspruchsvollen Bereich von Stadtkultur stärken. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger bei entsprechend qualifizierter Information sehr wohl für ihre Kunst im öffentlichen Raum interessieren und engagieren.

4. Kontrolle und Instandhaltung

Regelmäßige Kontrollgänge – empfehlenswert ist mindestens einmal pro Jahr – zu allen Werken der öffentlichen Kunst müssen durch kompetentes Personal (hauptamtlich, beauftragt oder ehrenamtlich) durchgeführt und dokumentiert werden.

Aus diesen Kontrollen ergibt sich der konkrete Bedarf an Reinigung, Instandsetzung und Restaurierung. Die Verwaltung stellt sicher, dass die notwendigen Maßnahmen so zeitnah durchgeführt werden, dass eine dauerhafte Schädigung der Kunstwerke verhindert wird. Die Verwaltung kann sich dabei auch Partner für Patenschaften zugunsten der Pflege einzelner Kunstwerke suchen.

Die Verwaltung muss eine Routine entwickeln, mit der der federführenden Dienststelle Veränderungen an Gebäuden und öffentlichen Grundstücken gemeldet werden, von denen Kunst im öffentlichen Raum tangiert wird. Ziel ist es dabei, den Verlust oder die Beschädigung von Kunstwerken sowie die Beeinträchtigung des Standorts oder der Wirkung eines Kunstwerks auf seine Umgebung rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Jeder Einzelfall verlangt dabei eine eigenständige Würdigung und Entscheidung im Rahmen des gesamtstädtischen Kontextes.

Nicht zuletzt ist von Belang, dass mit hinreichenden Kontrollen und Maßnahmen sowohl die bauliche als auch die betriebliche Verkehrssicherungspflicht gewährleistet werden. Dazu könnten Kooperationen mit städtischen Ämtern des Bereichs Grünflächen und Tiefbau sehr hilfreich bzw. notwendig sein.

5. Sicherung gegen Vandalismus und Diebstahl

Alle gefährdeten Kunstwerke im öffentlichen Raum sollten daraufhin überprüft werden, ob sie hinreichend gegen Vandalismus und Diebstahl gesichert sind. Nach der Priorität der Bedeutung der Kunstwerke sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Dabei können bei wertvollen Werken auch Alarmsysteme sinnvoll oder notwendig sein.

6. Finanzierung der Instandhaltung

Kunst im öffentlichen Raum stellt auch finanziell einen Wert dar, deren Verfall schmälert die Vermögenswerte der Stadt. Entsprechend sollten die öffentlichen Kunstwerke in den Instandhaltungsbudgets berücksichtigt werden. Im Falle hoher Instandhaltungsbedarfe kann die Erstellung von Prioritätenlisten wie auch in anderen kommunalen Fachbereichen sinnvoll sein, die im zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen abgearbeitet werden. Darüber hinaus sollten Sponsoren, Freundeskrei-

se, Investoren, Partner aus der Wirtschaft sowie ehrenamtliche Leistungen und Patenschaftsmodelle einbezogen werden.

7. Versicherung

Die Kunstwerke sind – soweit möglich - gegen Vandalismus und Diebstahl zu versichern. Sie sollten versicherungstechnisch im Grundsatz wie Kunst in Museen und Sammlungen behandelt werden.

8. Abbau von Kunstwerken und Einrichtung eines Depots

Jede Generation hat das Recht und die Pflicht, über öffentliche Kunst zu diskutieren und zu entscheiden.

Dies gilt auch für den Umgang mit Kunstwerken, die an ihrem derzeitigen Standort ihre Funktion oder ihre Ästhetik durch äußere Einflüsse verloren haben oder die wegen ihrer Fragwürdigkeit in der Kritik stehen. Es gibt viele Beispiele in den Städten und Gemeinden für Kunstwerke, die unter dem Druck spezieller Interessen ohne hinreichende Berücksichtigung der künstlerischen Qualität realisiert wurden. Es muss möglich sein, fragwürdige Entscheidungen der Vergangenheit zu korrigieren, die das Stadtbild zum Teil nachhaltig beeinträchtigen.

Kunstwerke können auch so geschädigt sein, dass sie in naher Zukunft oder mit vertretbarem Aufwand nicht restauriert werden können.

Unter Wahrung des Respekts vor jeglicher künstlerischen Arbeit kann es angebracht sein, einen Ort in der Stadt, ein Depot, ein „Archiv für ungenutzte Kunst“ zu finden, wo solche Kunstwerke aus dem öffentlichen Raum temporär oder dauerhaft aufbewahrt und auch bei Bedarf interessierten Bürgern oder Fachleuten zugänglich gemacht werden. Qualitätsurteile sind schwierig und zeitabhängig, manche Arbeiten brauchen im innerstädtischen Diskurs eine Denkpause oder befinden sich inzwischen in entwürdigenden Zuständen. Die temporäre Auslagerung kann ggf. zu einer Neubewertung führen.

Dabei handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen im jeweiligen Kontext.

9. Kommission für öffentliche Kunst

Um die Qualität von Kunst im öffentlichen Raum zu sichern, sollten Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik für die wichtigen Entscheidungsprozesse Fachleute hinzuziehen.

In der Vergangenheit hat sich die Einsetzung einer Kommission für öffentliche Kunst als hilfreich erwiesen, zumindest dann, wenn die Stadt eine gewisse Größe hat oder über bedeutende Objekte verfügt. Diese sollte in regelmäßigen Abständen alle wichtigen Entscheidungen über Kunst im öffentlichen Raum im Sinne der oben genannten Anforderungen treffen bzw. für die politischen Gremien vorbereiten. Die Wahlzeit der Kommission sollte sich an der Wahlperiode des zuständigen politischen Gremiums orientieren. Den Vorsitz könnte durchaus ein externer Experte führen.

Weitere externe Experten aus dem Bereich der Kunstgeschichte, der Museen zeitgenössischer Kunst und der dafür qualifizierten Künstlerschaft sollten ergänzt werden durch Fachleute aus dem eigenen Kultur- und Baubereich sowie durch örtliche Politiker. Für das Zuständigkeitsspektrum und die Zusammensetzung der Kommission gibt es gute Beispiele in einigen Großstädten (z.B. Bochum, Köln und Münster).

Die Kommission sollte möglichst durch vertragliche Regelungen der Kommune auch für öffentlich zugängliche Kunst privater Investoren zuständig sein.

10. Konzeption Kunst im öffentlichen Raum

Jede Stadt bzw. jede Gemeinde sollte ein eigenes Konzept zum Themenkomplex „Kunst im öffentlichen Raum“ erstellen, das auf die jeweiligen Verhältnisse zugeschnitten ist. Dabei sollten möglichst viele der angesprochenen Aufgaben in diese Konzeption einfließen und insbesondere die Sicherung der Qualität zukünftiger Entscheidungsprozesse geregelt werden (Wettbewerbe, Kommission usw.).

Die Kommune sollte diese Prozesse als gesamtstädtische und interdisziplinäre Aufgabe behandeln und dabei Beteiligung, die Einbeziehung externen Sachverstandes sowie insbesondere die Mitwirkung von Künstlern sicherstellen.

Entscheidend ist das gemeinsame Bestreben, die öffentliche Kunst als wesentliches Element von Stadtkultur anzuerkennen und unwiederbringliche kulturelle und materielle Werte zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 1381/2014)

Eingereicht am 13.06.2014 um 11:10 Uhr.

In die Ratsversamlung (der SK Limmer und dem StBezR Limmer zur Kenntnis)

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtentwicklung Wasserstadt Limmer

Antrag zu beschließen:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, folgende Punkte bei der Entwicklung der Wasserstadt Limmer umzusetzen:

1. Für einen integrativen Planungs- und Umsetzungsprozess zur Entwicklung der Wasserstadt, werden folgende Formen der Beteiligung eingerichtet:
   - Anwaltsplanung mit Anlaufstelle im Stadtteil (u.a. auch zur Beratung und Schulung der zukünftigen BewohnerInnen der Wasserstadt zu Klimaschutz und Energie-Standards),
   - extern moderierte Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur Erörterung der Ergebnisse aus vorliegenden Gutachten, Diskussion von Entwicklungsszenarien usw.,
   - Befragung der umliegenden Bevölkerung mit dem Ziel der Aktivierung und Teilnahme an den angebotenen Informations- und Diskussionsprozessen.
   - Internetseite zum Beteiligungsprozess.

   Die genannten Beteiligungsformen sind vor dem formellen Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung zu beginnen, während des Verfahrens weiterzuführen und auch nach Ende des formellen Verfahrens (z.B. als Nachbarschafts- oder Baustellendialog) fortzusetzen. Die Ergebnisse der Beteiligung sollen im Rahmen des formellen Verfahrens in den politischen Gremien beraten werden.

2. Im 1. Bauabschnitt der Wasserstadt Limmer soll die Bebauung in Richtung altes Dorf Limmer auf die vorhandene und beschlossene Bebauung abgestimmt werden.

3. Soziale Quotierung der in der Wasserstadt Limmer entstehenden Wohnbebauung durch geeignete Instrumente (Festlegung im B-Plan, Städtebauliche Verträge, Durchführungsverträge etc.) für geförderten Wohnraum nach den Fördergrundsätzen des Landes und der Landeshauptstadt Hannover.

4. Unterstützung der Realisierung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten.

5. Entwicklung eines modellhaften Konzeptes für eine alter(n)sgerechte Quartiersplanung, um den demografischen Wandel mit seiner zunehmenden Bedeutung bei der Neubauplanung mit einzubeziehen. Dazu soll u.a. eine größtmögliche Barrierefreiheit beim Wohnraum und im Außengelände gehören.

6. Für eine sozialverträgliche und nachhaltige Entwicklung der Wasserstadt ist der Aufbau einer der Größe entsprechenden Stadtteilinfrastruktur zeitgleich zum Wohnungsbau notwendig: Kinderbetreuung, Familienzentrum, Schulen,

Quartierstreff, Nahversorgung, Soziales, Kultur, Gesundheit und medizinische Versorgung, Raum für Bewegung und Sport, Bolzplatz oder Freispielflächen für Kinder- und Jugendliche, sowie Angebote, die die angrenzenden Wasserflächen – soweit möglich – mit einbeziehen.

Die Infrastruktureinrichtungen sollen spätestens zur Hälfte der Realisierung der geplanten Bebauung der Wasserstadt bzw. entsprechend dem Baufortschritt fertiggestellt sein.

Die zu schaffenden Infrastruktureinrichtungen verbessern so auch Angebot und Versorgung der umliegenden Limmeraner Bevölkerung.

7. Für das neue Wohnquartier wird ein modellhaftes umweltfreundliches Verkehrskonzept entwickelt, dass verstärkt auf den Umweltverbund mit Fahrrad, ÖPNV und Carsharing setzt. Im Fokus soll dabei vor allem die Fahrradfreundlichkeit des neuen Quartiers stehen (z.B. durch ebenerdige überdachte Fahrradabstellplätze vor den Häusern). Die Verpflichtung zur Herstellung von Einstellplätzen für PKW soll durch eine örtliche Bauvorschrift oder durch eine städtebauliche Satzung eingeschränkt werden (Faktor 0,8 Einstellplätze je Wohneinheit und auf Antrag der Bauherren auch weniger). Ziel ist es, dass im neuen Quartier, u.a. durch die Einrichtung und den Bau von Stadtteilgaragen, möglichst wenige PKW-Stellplätze im öffentlichen Raum entstehen.

8. Für eine gute Anbindung der Wasserstadt an den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere einen guten Stadtbahnanschluss, werden von der Stadtverwaltung mit der für den ÖPNV zuständigen Region Hannover Gespräche geführt, welche Varianten zur Anbindung an das bestehende Bus-, Stadtbahn- und S-Bahn-Netz möglich, und ab welcher Bebauungsdichte diese wirtschaftlich sind.

9. Für die Energetische Quartiersentwicklung gelten die Energiestandards der Klimaallianz Hannover 2020 und der Hannover-Standard im nachhaltigen ökologischen Bauen.

10. Für die Wasserstadt Limmer soll ein Konzept zur Minimierung der Folgen des Klimawandels entwickelt werden, das u.a. klimaanpassende Maßnahmen für Gebäude und das gesamte Quartier (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung) beinhaltet.

11. Ein Innovatives Müllentsorgungskonzept (z.B. unterirdische Müllcontainerstationen etc.) wird zusammen mit AHA (Abfallwirtschaftsbetrieb Region Hannover) geplant.

12. Für die einzelnen Bauabschnitte werden Architektenwettbewerbe auf Basis der vorgenannten Punkte durchgeführt.

Begründung:
Die Entwicklung des neuen Wohnquartiers „Wasserstadt Limmer“ ist nach dem Kronsberg die größte zusammenhängende städtebauliche Entwicklungsmaßnahme. Angesichts des seit Jahren stetigen Bevölkerungswachstums ist sie im Rahmen des Wohnkonzepts 2025 für die Landeshauptstadt Hannover von großer Bedeutung hinsichtlich des Schaffens neuen und auch bezahlbaren Wohnraums.

Mit dem Dialogverfahren zur Wasserstadt und der Einspeisung der Ergebnisse in den Planungsprozess soll eine stadtverträgliche Entwicklung der Wasserstadt sichergestellt und

verhindert werden, dass ein Quartier entsteht, dass von den AnwohnerInnen abgelehnt und als Fremdkörper wahrgenommen wird.

Von Anfang an sollen darüber hinaus die Weichen für eine soziale Mischung der zukünftigen BewohnerInnen der Wasserstadt gestellt werden. Limmer und der gesamte Stadtbezirk Linden-Limmer lebt von seiner sozialen Vielfältigkeit, dies soll sich auch in der Wasserstadt widerspiegeln. Mit sozialen Quotierungen wurden in Hannover und in anderen Großstädten bereits gute Erfahrungen gemacht. Auch in der Wasserstadt Limmer soll durch Quoten sicherstellt werden, dass im neuen Quartier auch Familien, Alleinerziehende mit Kindern, Haushalte ohne gesichertes Erwerbseinkommen, ältere Menschen und Studierende bezahlbaren Wohnraum finden. Gleichzeitig soll damit auch die Realisierung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten in der Wasserstadt unterstützt werden, die in Hannover immer stärker nachgefragt werden.

Gerade Neuplanungen bieten die Chance, alter(n)sgerechtes Leben und Wohnen im Quartier schon bei der Projektierung hinsichtlich geeigneter Wohnangebote und –formen, notwendiger Versorgungseinrichtungen, unterstützendem Wohnumfeld, erforderlicher Infrastruktur (öffentlich und privat), der Vermeidung von Angsträumen (wie dunkle und unübersichtliche Ecken), geeigneter Partner/Akteure (Wohnungsunternehmen, Wohlfahrtsverbände, Betriebe u.a.) von Beginn an vorzusehen, um auch älteren Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Aufgrund der durch den demografischen Wandel zunehmenden Bedeutung muss diese Möglichkeit bei jeder Neubauplanung geprüft werden. Zukünftige Partner/Akteure sind in die Planung mit einzubeziehen. Bausteine sollen u.a. sein: unterschiedliche Wohnformen, (z.B. Betreutes Wohnen, Servicewohnen mit dezentralen Dienstleistern, Preiswerte Wohnungen, kleine Wohnungen für Einpersonenhaushalte, große Wohnungen für Familien), Barrierefreiheit im Innen- und Außenbereich, Quartierszentrale als Kommunikationszentrum, Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Sport- und Bewegungsräume, Gemeinschaftsflächen und Versorgungseinrichtungen.

Von zentraler Bedeutung wird deshalb sein, dass die notwendige Infrastruktur mit dem Baufortschritt fertiggestellt wird.

Wie schon bei der Entwicklung des Stadtteils Kronsberg sind eine sozialverträgliche Stadtteilentwicklung und ein umweltgerechtes Verkehrskonzept, dass den alten Stadtteil Limmer möglichst wenig belastet, bzw. den „AlteinwohnerInnen“ durch zusätzliche Infrastruktur noch Vorteile bringt, das oberste Gebot.

Durch einen schienengebundenen ÖPNV-Anschluss lassen sich die erwarteten Fahrgastzahlen bewältigen. Um die Akzeptanz von vornherein zu erhöhen, sind kurze Wege zur Stadtbahn das Ziel.

Ein umweltfreundliches Verkehrskonzept für die Wasserstadt Limmer mit einer günstigen Anbindung an den ÖPNV schafft dabei auch die Möglichkeit für eine Einschränkung der Verpflichtung zur Herstellung von Einstellplätzen, um so auch die Kosten für den Wohnungsbau in der Wasserstadt zu reduzieren.

Ein weiterer Baustein für ein nachhaltiges Wohnquartier Wasserstadt Limmer ist ein wegweisendes und nachhaltiges Energiekonzept in Form einer energetischen Quartiersentwicklung zur Minimierung von CO2-Emissionen bei gleichzeitig hoher Lebens-, Wohn- und Aufenthaltsqualität.

Zur Nachhaltigkeit der Wasserstadt gehört auch die dauerhafte Sicherung der Lebensqualität im Sinne des vom Rat der LHH beschlossenen Programms zur Minimierung

der Folgen der Klimaerwärmung.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 13.06.2014

Fraktion DIE LINKE.

(Antrag Nr. 1965/2014 N1)

Eingereicht am 11.09.2014 um 14:39 Uhr.

Sozialausschuss

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu Drucks. Nr. 1381/2014 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtentwicklung Wasserstadt Limmer)

Antrag zu beschließen:
zu 3.: "Soziale Quotierung der in der Wasserstadt Limmer entstehenden Wohnbebauung durch geeignete Instrumente (Festlegung im B-Plan, Städtebauliche Verträge, Durchführungsverträge etc.) für geförderten Wohnraum nach den Förderungsgrundsätzen des Landes und der Landeshauptstadt Hannover"

wird um folgenden Satz ergänzt: **Diese Quotierung soll mindestens 25% betragen.**

Begründung:
Der vorliegende Antrag lässt eine quantitative Komponente missen. Diese ist in diesem Punkt aber erforderlich. Eine reine im Ziel nicht genannte Absichtserklärung reicht in diesem Fall nicht aus.

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 11.09.2014

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 2160/2014)

Eingereicht am 29.09.2014 um 10:08 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, Sozialausschuss, Sportausschuss, Kulturausschuss, Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 1381/2014 (Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stadtentwicklung Wasserstadt Limmer)

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird nach Punkt 1. wie folgt ergänzt:

Antrag,

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind bereits vor Beginn des formellen Verfahrens in den Entwurf einzuarbeiten.
Es erfolgt keine Vorfestlegungen zur Bebauungsdichte, sodass auch alternative Planungen berücksichtigt werden können.
Auf die Durchführung von Architektenwettbewerben ist zu verzichten.

Begründung:
Nach vielen Jahren des Dialogprozesses mit der Sanierungskommission, dem Bezirksrat sowie gesellschaftlichen Akteuren wurde die bisherige Planung für die Wasserstadt Limmer par ordre du mufti geändert. Die mühsam ausgearbeiteten Ideen wurden im Hinterzimmer verworfen, zugnsten einer Konzeption, die Gigantomanie verkörpert.
Nachdem die neu vorgestellten Pläne erhebliche Proteste in der Bevölkerung sowie in der Politik ausgelöst haben, bemüht sich die rot-grüne Ratsmehrheit nun um Schadensbegrenzung.
Es werden schön klingende Sätze und wohltuende Forderungen formuliert, als hätte es noch nie einen Diskussionsprozess gegeben.

Die CDU-Ratsfraktion hat bereits am im April 2014 u.a. eine breiter aufgestellte Bürgerbeteiligung gefordert. Sowohl SPD als auch Grüne haben einen entsprechenden Antrag mit dem Hinweis, die von der Stadt vorgesehene Bürgerbeteiligung sei absolut ausreichend und vorbildlich, abgelehnt.

Eine Bürgerbeteiligung ist nur dann ernsthaft gemeint, wenn diese ergebnisoffen ausgestaltet ist. Daher darf es keine Vorfestlegungen geben.

Darüber hinaus ist auf Architektenwettbewerbe zu verzichten. Nicht nur, weil diese sehr kostspielig sind, sondern auch deshalb, weil die Erfahrung der Vergangenheit zeigt, dass zumeist ähnliche Entwürfe als Sieger prämiert werden. Das Ziel sollte aus Sicht der CDU-Ratsfraktion aber sein, eine abwechslungsreiche und kreative Architektur in der Wasserstadt Limmer zu etablieren.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 29.09.2014

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 1714/2014)

Eingereicht am 16.07.2014 um 11:23 Uhr.

Gleichstellungsausschuss, Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten, Kulturausschuss, Verwaltungsausschuss

---

Antrag der CDU-Fraktion zum Produktblatt Gender Budgeting

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, für die zur Erprobung des Gender Budgeting ausgewählten Produkte („27301 Stadtteilkulturarbeit“ sowie „57102 Wirtschaftsförderung“) Vorschläge für die Überarbeitung der Produktziele in diesen Bereichen zu erarbeiten. In Absprache mit den zuständigen Fachausschüssen (Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie Kulturausschuss) und unter Einbeziehung des Gleichstellungsausschusses werden die Produktziele im Haushalt 2015 dementsprechend geändert.

Begründung:

Auf der Klausurtagung des Gleichstellungsausschusses wurde deutlich, dass die Produktblätter bzw. –ziele bei beiden Produkten zurzeit wenig geeignet sind, Gender Budgeting abzubilden und eine geeignete formale Grundlage für die Darstellung des qualitativen und quantitativen Gender Budgeting fehlt.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 17.07.2014

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1942/2014
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Deutsch als Fremdsprache

Antrag,
Antrag zuzustimmen:

1. Der Bildungsverein für soziales Lernen und Kommunikation e.V. erhält im Geschäftsfeld Deutsch- Kurse für zusätzliche Angebote und den damit erhöhten administrativ bedingten personellen Mehraufwand im Rahmen einer Kooperation mit dem Fachbereich Bildung und Qualifizierung im lfd. Haushaltsjahr 2014 € 40.000.

2. Die Ada- u. Theodor- Lessing Volkshochschule führt in Kooperation mit Trägern von Flüchtlingsheimen zusätzliche Orientierungskurse durch, für die in 2014 finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 25.000 € zur Verfügung gestellt werden.

3. Das mit der Informationsdrucksache Nr. 2624/2013 skizzierte Handlungsfeld Sprachkompetenz und Integration wird zu einem inhaltlich und strukturell ganzheitlichen Konzept entwickelt. Die Entwicklung des Konzeptes hat keine finanziellen Auswirkungen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die Angebote richten sich gleichermaßen an Frauen und Männer. Auf individuelle Bedürfnisse von Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird nach Möglichkeit eingegangen.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 43 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	**Bezeichnung**	
Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 43

Angaben pro Jahr

Produkt 27301 Stadtteilkulturarbeit

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	65.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-65.000,00**

Die Mittel sind im Budget 2014 enthalten.

Begründung des Antrages

Zu 1.

Der Bildungsverein weist im Geschäftsfeld Deutsch- Kurse seit 2011 eine stetig steigende Nachfrage aus. Sowohl Unterrichtsstunden wie auch TeilnehmerInnenzahlen haben sich von 2011 bis 2013 um fast 50% erhöht. Für 2014 ist eine weitere Steigerung zu prognostizieren. Um der steigende Nachfrage entsprechen zu können, hat der Bildungsverein auf dem freien Markt zusätzlich acht Unterrichtsräume anmieten können.

Die Organisation der Kurse und die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfordern einen administrativen Mehraufwand, der schon seit 2012 nicht mehr aus den vorhandenen personellen Ressourcen gedeckt werden kann.

Aufgrund der bisher guten Kooperation zwischen der Ada- u. Theodor- Lessing Volkshochschule und dem Bildungsverein ist es möglich, dass die VHS als „ Mitnutzerin“ drei Unterrichtsräume für eigene zusätzliche Kurse nutzen kann.

In den aktuell angemieteten acht Unterrichtsräumen sollen die Kurse im Vormittags –und Nachmittagsbetrieb durchgeführt werden. Auf ein Kalenderjahr hochgerechnet kann dadurch ca. 500 Personen die Teilnahme ermöglicht werden.

Auf der Basis der Teilnehmerzahlen aus 2013 erreichen der Bildungsverein und die Ada- u. Theodor- Lessing – Volkshochschule im Geschäftsfeld Deutsch- Kurse in 2014 voraussichtlich ca. 9.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilnahmefälle).

Im Rahmen der intensiveren Zusammenarbeit zwischen dem Bildungsverein und der Ada u. Theodor-Lessing Volkshochschule sollen ab 2014 die organisatorischen Abläufe verbessert und die teilnehmerorientierten Beratungsverfahren optimiert werden.

Zu 2.

Die in Flüchtlingsheimen untergebrachten Menschen sind sehr verschiedener kultureller und sozialer Herkunft. Fehlende Deutschkenntnisse und geringe Orientierung in der neuen

Gesellschaft führen zu unerwünschter Isolation. Unabhängig vom rechtlichen Status ist es geboten, erste lokale Orientierung und schmale Brücken in die temporäre Aufnahmegesellschaft zu ermöglichen.

Die Ada und Theodor- Lessing Volkshochschule hat in den letzten Jahren hervorragende Arbeit in der Qualifikation von Integrationslotsen geleistet. Mit diesen bürgerschaftlich Engagierten sollen in Zusammenarbeit mit den Trägern von Flüchtlingsheimen „stationäre“ Erstorientierungskurse angeboten werden

Das Ziel ist, in ca.80 - 100 Stunden Grundlagen und Motivation für den Erwerb von Sprachkompetenz zu vermitteln. Die Integrationslotsen begleiten das Angebot und stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Rat und Tat zur Seite. Es soll auch möglich sein, mit dem Träger auf die Zielgruppen individuell ausgerichtete Module zu entwickeln und dabei auch das Problem der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

Derartige „Ankommenskurse“ werden nicht durch das Bundesamt für Migration gefördert. Für die Unterrichtsstunden eines Kurses entstehen Kosten in Höhe von ca. 2.500 €. Die Integrationslotsen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10€, maximal 500€ für die gesamte Kursdauer.

Mit dem Modellversuch „Ankommenskurse“ soll dem akuten Erstbedarf entsprochen und die Basis für einen Übergang in Regelangebote geschaffen werden.

Zu 3.

Das Handlungsfeld Sprachkompetenz und Integration umfasst neben vielen kulturellen und sozialen Aspekten auch die Thematik der gesellschaftlichen Teilhabe.

Unabhängig vom aktuellen rechtlichen Status gibt es zumindest den passiven Teilhabestatus, der sich durch die Standards der Aufnahmegesellschaft definiert.

Der Erwerb von minimalen Deutsch-Kenntnissen als Voraussetzung für einen problemfreien Aufenthalt in der Alltagsgesellschaft sollte durch testierbare Kompetenz weiter entwickelt werden.

Dafür ist es erforderlich, für die verschiedenen Zielgruppen individuell abgestimmte uns systematisch durchgeführte Qualifikationsmodelle zu offerieren.

Die verschiedenen Bildungsanbieter haben sich jeweils auf die durch Drittmittel finanzierten Angebote konzentriert und als Bestandteil einer offenen Bildungslandschaft die Mechanismen des Marktes praktiziert. Dieser Handlungsansatz geht an den Bedürfnissen und individuellen Potenzialen der Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr häufig vorbei und verfehlt die gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Neben den individuellen Qualifizierungsbedürfnissen werden insbesondere relevante Anforderungen des Arbeitsmarktes sehr bedingt erfüllt.

Deshalb ist es erstrebenswert, ein lokales Netzwerk „ Sprachkompetenz und Integration“ zu etablieren und Module für systematisch angelegte „Qualifizierungsketten“ zu konzipieren.

Der prozessorientierte Weg zu einem Netzwerk „ Sprachkompetenz und Integration“ ist sehr komplex und erfordert zur Kooperation bereite Partner.

Der Fachbereich Bildung und Qualifizierung ist weiterhin bestrebt, gemeinsam mit dem Bildungsverein und dem Job- Center Ideen, Konzepte und Strategien für ein gemeinsames und zukunftsorientiertes Handlungsfeld „ Sprachkompetenz und Integration“ zu entwickeln.

43/43.1

Hannover / 11.09.2014

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Kulturausschuss
In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1827/2014
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Denkmal für Suchtverstorbene

Antrag,
Entsprechend des Antrags der Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache Nr. 2676/2012) und gemäß den unten wiedergegebenen konzeptionellen Vorbereitungen der Verwaltung, einen Gedenkort für verstorbene suchtkranke Menschen auf dem Neustädter Friedhof zu gestalten, wird ein Gedenkstein realisiert.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte werden von der Beschlussdrucksache nicht berührt.

Kostentabelle
Für die Finanzierung der Maßnahme werden Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 4.000 € im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Begründung des Antrages
Mit der o. g. Drucksache Nr. 2676/2012 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für einen zentralen Gedenkort für Suchtverstorbene zu entwickeln und dabei die Initiativen Betroffener einzubeziehen.

In der Folge gab es mehrere verwaltungsinterne Arbeitsgespräche und Ortstermine unter Einbeziehung des Arbeitskreises „Drogen und AIDS“ sowie des Runden Tisches „Sucht und Drogen“.

Ergebnis ist die Einigung für den Standort auf dem Neustädter Friedhof, auf der Grünfläche Otto-Brenner-Straße, Ecke Brühlstraße.

Bei der Ortsbesichtigung waren die zuständigen Fachbereiche der Verwaltung anwesend und befanden diesen Standort im Rahmen der Prüfung von mehreren Standorten als den am geeignetsten. Auch die Damen und Herren des Arbeitskreises „Drogen und AIDS“ befinden diesen Standort als sehr geeignet.

Der Standort Neustädter Friedhof erfüllt alle bislang formulierten Voraussetzungen:

- würdiger und ansprechender Gedenkort
- Innenstadtnähe
- gute Erreichbarkeit durch öffentliche Nahverkehrsmittel
- Sitzbank bereits vorhanden
- verwaltungsseitig gibt es keinerlei Bedenken.

An diesem Standort soll eine Stele / Grabplatte mit den Maßen von ca. 0,50 m Breite, 1,10 m Höhe und 0,25 m Tiefe platziert werden.

Die Gravur soll lauten:

„Wir trauern um die verstorbenen suchtkranken Menschen“.

Um den Gedenkstein herum ist eine Bepflanzung mit frühblühenden Blumen vorgesehen.

43
Hannover / 02.09.2014

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)

Nr. 2180/2014
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

1. Änderung zum Mietvertrag mit dem Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e.V. über eine Teilfläche im Raschplatzpavillon (B-DS 2493 / 2010 N1) und Vertrag über eine Zuwendung an den Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e.V. für den Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2017

Antrag,

1. die 1. Änderung zum Mietvertrag mit dem Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e.V, über die Teilfläche BI, Theaterwerkstatt und Mezzo des Raschplatzpavillons (gem. Anlage 1) abgeschlossen am 13.7.2011

   und

2. dem Abschluss eines Vertrages über eine Zuwendung an den Verein Bürgerinitiative (BI) Raschplatz e.V. (gem. Anlage 2) mit einer Laufzeit von drei Jahren ab dem 1.1.2015

   zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Von allen Aktivitäten im Raschplatzpavillon profitieren Frauen und Männer gleichermaßen.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 42 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme I.12345.678

Einzahlungen		**Auszahlungen**	
		Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 42

Angaben pro Jahr

Produkt 28102 Sonstige Kulturpflege

Ordentliche Erträge		**Ordentliche Aufwendungen**	
Privatrechtl. Entgelte	496.939,00	Transferaufwendungen	936.123,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	**-439.184,00**

Begründung des Antrages

Nach dem Abschluss der Sanierungsarbeiten ist der bestehende Mietvertrag anzupassen.

Der aktuelle Zuwendungsvertrag läuft am 31.12.2014 aus, ein Folgevertrag ist abzuschließen.

Grundzüge der Verträge:

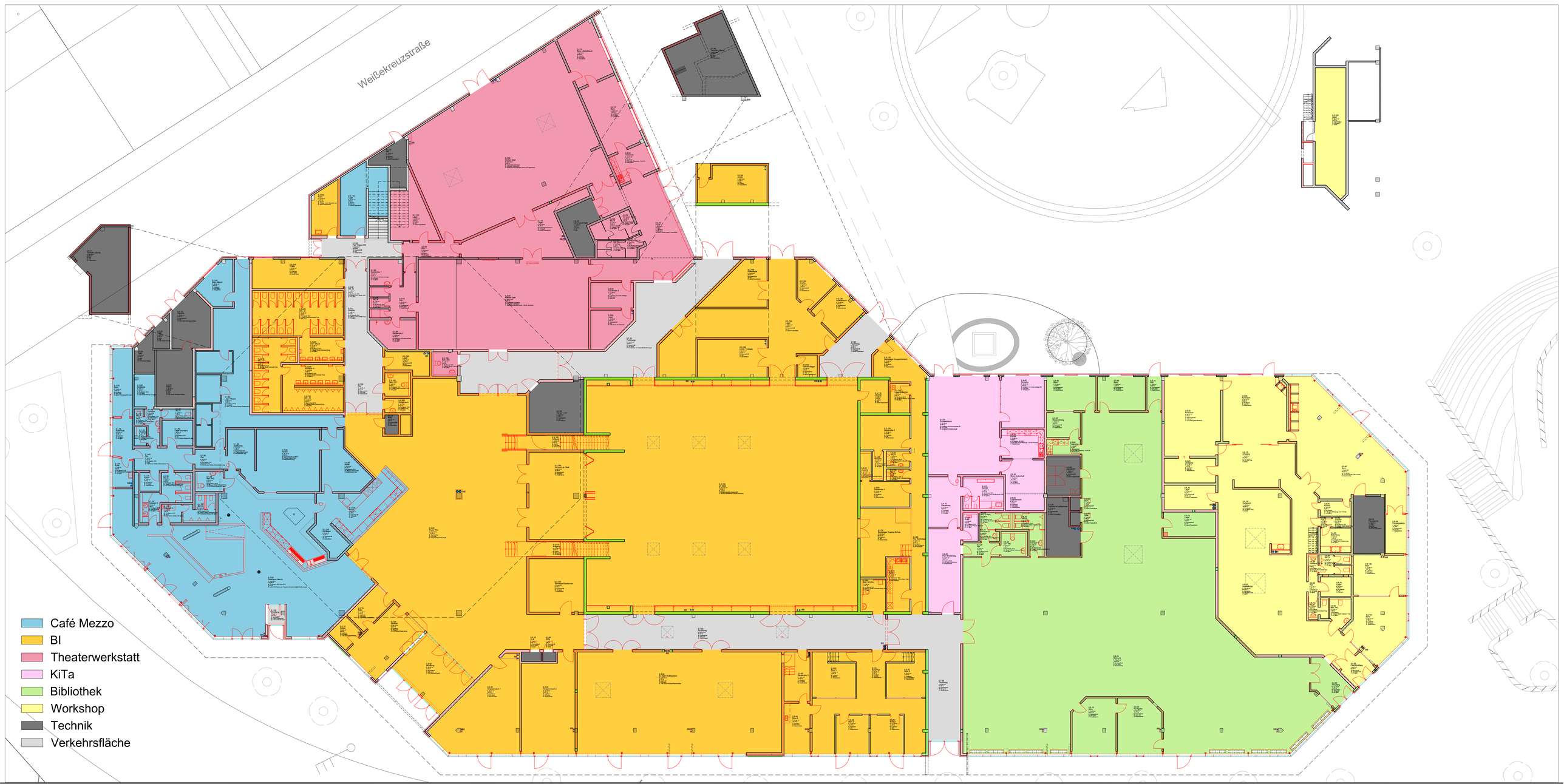
1. Mietvertrag (Anlage 1)

- Die Strom- und Betriebskosten werden für die ersten drei Jahre nach der Sanierung wie in der Drucksache 2493 / 2010 N1 beschlossen von der Landeshauptstadt Hannover getragen. Da sich die Sanierung verzögert hatte, ist der Zeitraum der drei Jahre anzupassen. Ab dem 1.1.2018 ist die BI verpflichtet, zuzüglich zur Miete die Strom- und Betriebskosten zu tragen. Es ist beabsichtigt, dass die Betriebskosten durch eine Erhöhung der städtischen Zuwendung ausgeglichen werden.

2. Zuwendungsvertrag (Anlage 2)

- Laufzeit drei Jahre ab 1.1.2015
- Die institutionelle Zuwendung erfolgt zukünftig als Festbetragsfinanzierung und beträgt jährlich 936.123,20 €. Die Zuwendung umfasst auch einen Ausgleich des Mietzinses in Höhe von 481.923,20 €.
- Die BI legt vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan vor.
- Eine Überprüfung des Zielerreichungsgrades erfolgt jährlich.

42.8
Hannover / 01.10.2014

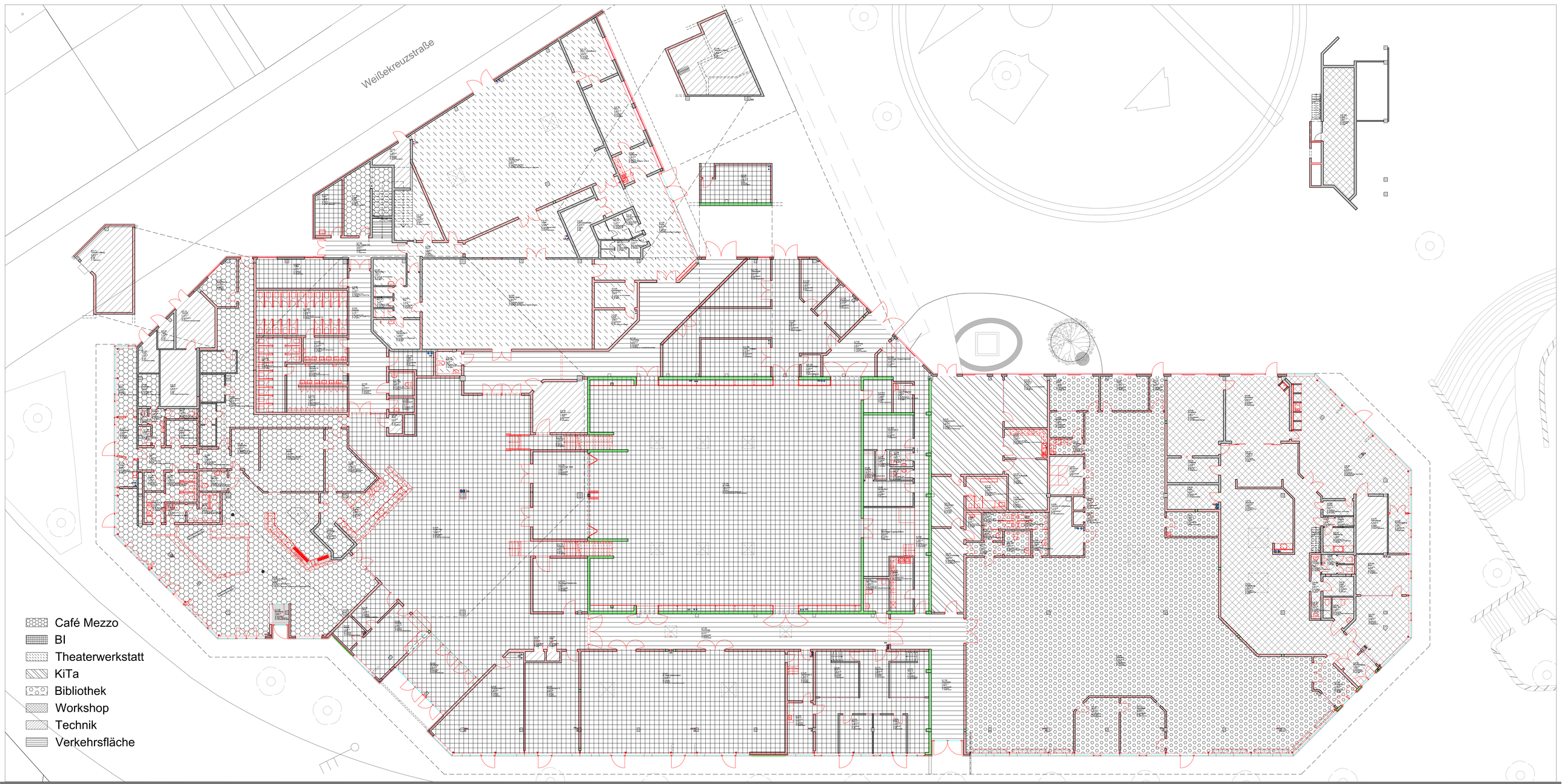


BV 2010 2 576 Sanierung und Umbau Pavillon am Raschplatz, Hannover

Fertigstellung 05.05.2014

M. 1:100

pbr Planungsbüro Rohling AG Architekten und Ingenieure



BV 2010 2 576 Sanierung und Umbau Pavillon am Raschplatz, Hannover

Fertigstellung 05.05.2014

M. 1:100

pbr Planungsbüro Rohling AG Architekten und Ingenieure

1. Änderungsvertrag zum Mietvertrag zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der BI Raschplatz **(B-DS 2493 / 2010 N1)** abgeschlossen am 13.07.2011

§ 4 (2) Satz 1 „ Der Mieter ist ab dem 01.01.2015 verpflichtet, zuzüglich zur Miete Betriebskosten **(Anlage 3)** gemäß der Betriebskostenverordnung (BetrKV) zu tragen und hierauf eine monatliche Vorauszahlung zu leisten.“ wird ersetzt durch: **„ Der Mieter ist ab dem 01.01.2018 verpflichtet, zuzüglich zur Miete Stromkosten und Betriebskosten (Anlage 3) gemäß der Betriebskostenverordnung (BetrKV) zu tragen und hierauf eine monatliche Vorauszahlung zu leisten.“**

§ 5 (1) 3.Punkt „Innentüren“ wird ersetzt durch **„ Innentüren ohne Betriebstechnik“**

Folgende Anlagen werden ersetzt:

Anlage 1a: Übersichtsplan farbig

Anlage 1b: Übersichtsplan schwarz/weiß

Anlage 2: Nutzungskonzept

Anlage 3: Betriebskosten

Anlage 4: Betriebstechnische Anlagen

Anlage 6: Untermietverhältnisse

Hannover, den

Hannover, den

_____ _____

Landeshauptstadt Hannover

Bürgerinitiative Raschplatz e.V.

Z u w e n d u n g s v e r t r a g

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2,
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt -

und

dem Verein Bürgerinitiative Raschplatz e.V.,
vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Helga Christensen
Lister Meile 4,
30161 Hannover

- im Folgenden: Zuwendungsempfänger -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Landeshauptstadt gewährt dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 (Bewilligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von

2.808.369,60 **€**

(in Worten: Zweimillionenachthundertachttausenddreihundertneunundsechzig Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und durch einen jährlichen Bewilligungsbescheid festgesetzt. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

(2) Die Zuwendung verringert sich ***um jährlich*** 37.166 EUR bei einem Auszug der Nutzer des Südteils (Stadtbibliothek, Workshop e.V., Kita „Freche Rübe“).

(3) Der Zuschuss ist zweckgebunden und zur Finanzierung des gemeinnützigen Kulturzentrums Pavillon bestimmt. Die Einzelheiten der Zweckbestimmung ergeben sich aus der **Anlage 2** (Nutzungskonzept) und der **Anlage 3** (Zielvereinbarung).

(4) Die Zuwendung wird im Rahmen der für die einzelnen Haushaltsjahre verfügbaren Haushaltsmittel auf Anforderung in gleichen Teilen zum 1. eines jeden Monats ausgezahlt. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung des Zuschusses und die Ansprüche der Landeshauptstadt aus dem Mietvertrag vom 13.07.2011 mit Ergänzungen vom _._.2014 (**Anlage 4**) werden verrechnet.

§ 2 Finanzierung

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 8.286,669,60 **€.** Davon entfallen auf:

	2015	**2016**	**2017**
Sachkosten	1.884.623,20 €	1.920.123,20 €	1.922.123,20 €
Personalkosten	834.300,00 €	850.000,00 €	875.500,00 €
Summe	2.718.923,20 €	2.770.123,20 €	2.797.623,20 €

(2) Diesem Vertrag liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	2015	**2016**	**2017**
Eigenanteil (Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstige Einnahmen aus wechselseitigen Leistungsbeziehungen)	1.412.800,00 €	1.454.000,00 €	1481.500,00 €
Zuwendungen privater Dritter	320.000,00 €	320.000,00 €	320.000,00 €
Sonstige öffentliche Fördermittel	50.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
Zuwendung nach diesem Vertrag	936.123,20 €	936.123,20 €	936.123,20 €
Summe	2.718.923,20 €	2.770.123,20 €	2.797.623,20 €

(3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Landeshauptstadt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen differenzierten Wirtschaftsplan vorzulegen. Mit dem Wirtschaftsplan wird die obige Aufstellung zu den jeweiligen Jahren konkretisiert. Er ist Bestandteil und Grundlage des jährlichen Bewilligungsbescheides.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2017.

(2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a) über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,

b) im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (**Anlage 1**) bleibt unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung durch die Landeshauptstadt gemäß Abs. 2 hat der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Zahlungen zu erstatten.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(3) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Hannover, den	Hannover, den
Landeshauptstadt Hannover	Bürgerinitiative Raschplatz e.V.

Mietvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2,
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt -

und

dem Verein Bürgerinitiative Raschplatz e.V.,
vertreten durch die 1.Vorsitzende Frau Monika Tibbe
Lister Meile 4,
30161 Hannover

- im Folgenden: Mieter -

§ 1
Mietobjekt

(1) Die Landeshauptstadt vermietet an den Mieter im Haus Lister Meile 4 in 30161 Hannover Räumlichkeiten mit einer Gesamtgröße von ca. 4.016,16 qm einschließlich der Nebenanlagen und des Zubehörs (im Folgenden: Mietobjekt). Die Mietfläche wird vor Übergabe an den Mieter durch ein Aufmaß nach DIN 277 abschließend ermittelt.

(2) Lage, Größe und räumliche Aufteilung des Mietobjektes ergeben sich aus dem als **Anlage 1a** beigefügten Lageplan. In der Gesamtgröße von ca. 4.016,16 qm sind ausschließlich die türkis, rot und orange gekennzeichneten Flächen enthalten. In der **Anlage 1b** sind diese Flächen schraffiert dargestellt.

(3) Die Vertragsparteien werden bei Übergabe des Mietobjektes ein Übernahmeprotokoll erstellen, das von der Landeshauptstadt und dem Mieter zu unterzeichnen ist.

(4) Die Landeshauptstadt gewährleistet, dass das Mietobjekt für die Dauer dieses Vertrages unter Berücksichtigung des Mietzwecks gemäß § 2 Abs. 1 den Bauvorschriften (Teil 2, Teil 3) der Nds. Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Hiervon ausgenommen sind die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes, deren Instandsetzung und Instandhaltung gemäß § 5 Abs. 2 dem Mieter obliegt. Im Übrigen gilt, dass der Mieter das Mietobjekt wie besichtigt und ohne jede Garantie der Landeshauptstadt für Größe, Güte und Beschaffenheit übernimmt. Ansprüche des Mieters wegen Sach- und Rechtsmängeln sind insoweit ausgeschlossen. § 14 bleibt unberührt.

§ 2
Mietzweck

(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke

1. der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen des Mieters gemäß dem als **Anlage 2** beigefügten Nutzungskonzept; ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das Ansehen der Landeshauptstadt gefährden können,
2. der unentgeltlichen Überlassung der in der **Anlage 1a** rot gekennzeichneten Räumlichkeiten an die *Theaterwerkstatt Hannover*, Lister Meile 4, 30161 Hannover.

(2) Der Mieter ist - vorbehaltlich der Erteilung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen - berechtigt, in den Räumen des Mietobjektes, die in der **Anlage 1a** türkis gekennzeichnet sind, eine Schank- und Speisewirtschaft zu betreiben oder von Dritten betreiben zu lassen. Die Kosten für die Herrichtung und Einrichtung des Mietobjektes zum Zwecke einer Schank- und Speisewirtschaft trägt der Mieter. § 5 bleibt hiervon unberührt. Abweichend von § 4 (2) sind die Betriebskosten ab dem 01.01.2012 zu entrichten.

(3) Eine Änderung des Mietzweckes und jede Erweiterung der für die Schank- und Speisewirtschaft vorgesehenen Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landeshauptstadt.

(4) Die Einholung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die gaststättenrechtlichen Angelegenheiten obliegt dem Mieter.

§ 3
Mietzeit, Übergabe

(1) Das Mietverhältnis beginnt am 01. Januar 2012. Es endet mit Ablauf von zehn Jahren. Es verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der Laufzeit kündigt.

(2) Spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Mietzeit werden die Vertragsparteien über eine Fortsetzung des Mietverhältnisses verhandeln.

(3) Die in **Anlage 1a** türkis und rot gekennzeichneten Flächen gehen am 01.01.2012 auf den Mieter über, die orange gekennzeichneten Fläche im zweiten Halbjahr 2012 nach Fertigstellung. Die Übergabe dieser Fläche wird in Abhängigkeit vom Baufortschritt vier Monate vor Fertigstellung angekündigt.

§ 4
Mietzins und Betriebskosten

(1) Der Mietzins beträgt 10 €/qm. Ab dem 01.01.2012 beträgt der Mietzins für die in **Anlage 1a** türkis und rot gekennzeichneten Flächen 12.650,00 €. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der in **Anlage 1a** orange gekennzeichneten Fläche beträgt der Mietzins insgesamt monatlich 40.161,60 €. Der Mietzins ist zuzüglich der in Abs. 2 genannten Nebenkostenvorauszahlung monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines Monats auf das Konto der Landeshauptstadt Nr. 517 321 bei der Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80) oder ein anderes von der Landeshauptstadt zu bestimmendes Konto unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer _____ zu entrichten, sofern die Vertragsparteien keine andere Zahlungsvereinbarung treffen.

(2) Der Mieter ist ab dem 01.01.2015 verpflichtet, zuzüglich zur Miete Betriebskosten **(Anlage 3)** gemäß der Betriebskostenverordnung (BetrKV) zu tragen und hierauf eine monatliche Vorauszahlung zu leisten. Hinsichtlich der Betriebskostenverordnung gilt die jeweils neueste Fassung. Mit der Erhebung der Betriebskosten werden Verwaltungskosten nicht erhoben. Über die Vorauszahlungsbeträge rechnet die Landeshauptstadt jährlich gegenüber dem Mieter ab. Mehr- oder Min-

derbeträge sind innerhalb eines Monats nach Vorlage der Abrechnung auszugleichen. Die Landeshauptstadt ist berechtigt, die Vorauszahlungen für die Zukunft angemessen zu erhöhen oder zu senken, wenn die erstellte Abrechnung einen Nachzahlungsbetrag/ein Guthabensaldo ergeben hat. ***Betreibt der Mieter in den Räumen des Mietobjekts eine Schank- und Speisewirtschaft oder lässt eine solche Schank- und Speisewirtschaft von Dritten betreiben, so sind die in den Räumen der Schank- und Speisewirtschaft anfallenden Betriebskosten ab dem 01.01.2012 von dem Mieter an die Landeshauptstadt zu entrichten.***

(3) Sollten sich gegenüber der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Größenangabe aufgrund der genauen Flächenermittlung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abweichungen ergeben, so ist jede der Parteien berechtigt, eine Neuberechnung der Miete und der Nebenkosten unter Berücksichtigung der endgültig ermittelten Mietfläche zu verlangen. Die Neuberechnung des monatlichen Mietzinses erfolgt auf Basis eines Mietwertes von 10,00 €/qm.

§ 5
Instandhaltung, Instandsetzung

(1) Die Instandsetzung und die Instandhaltung des Mietobjektes obliegen der Landeshauptstadt. Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt. Davon ausgenommen ist die Instandhaltung betriebstechnischer gastronomischer Anlagen. Diese obliegt dem jeweiligen gastronomischen Betreiber.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist der Mieter verpflichtet, die Instandsetzung und Instandhaltung

- des eingebauten und beweglichen Mobiliars,
- der Fußböden,
- der Innenwände, der Innentüren, der Innenwandbekleidung

auf eigene Kosten auszuführen. Die Instandhaltung der in **Anlage 4** genannten und/oder der während der Vertragslaufzeit in beiderseitigem Einvernehmen neu installierten oder erfassten betriebtechnischen Anlagen hat der Mieter auf eigene Kosten auszuführen, soweit die Kosten im Einzelfall einen Betrag von 1.000,00 € und in der Summe von 5.000,00 € pro Jahr nicht übersteigen.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt mit allen Bestandteilen schonend und pfleglich zu behandeln. Er übernimmt während der Mietdauer die Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten. Dazu gehören das Tapezieren bzw. Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Die Arbeiten sind unverzüglich durchzuführen, wenn sie nach dem Grad der Abnutzung oder Beschädigung der Räume erforderlich sind. Sämtliche Arbeiten müssen sach- und fachgerecht unter Zugrundelegung des Qualitätsstandards des betreffenden Fachhandwerks ausgeführt werden. Die Arbeiten sind in Abstimmung mit dem Vermieter vorzunehmen. Die verwendeten Materialien müssen schadstofffrei sein.

(4) Die Landeshauptstadt ist verpflichtet, die Prüfung und Wartung der betriebstechnischen Anlagen gemäß **Anlage 4** und/oder der während der Vertragslaufzeit in beiderseitigem Einvernehmen neu installierten oder erfassten betriebtechnischen Anlagen durch Sachverständige, Sachkundige und Fachfirmen zu veranlassen. Der Mieter zahlt eine Pauschale von jährlich 5.000 € als Anteil zu diesen Kosten.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die in der **Anlage 1a** grün, lila und gelb gekennzeichneten Flächen die in der **Anlage 5** benannten Leistungen zu erbringen. Diese Verpflichtung endet bei einem Auszug der Nutzer Stadtbibliothek, Workshop e.V. und Kita „Freche Rübe“.

(6) Schäden am und im Mietobjekt sind der Landeshauptstadt oder ihren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen, sobald der Mieter sie bemerkt. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter nach Maßgabe des § 14. Bei Gefahr im Verzug hat der Mieter selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Landeshauptstadt vor Schaden zu bewahren.

(7) Für die Beschädigung des Mietobjektes sowie der zu dem Mietobjekt gehörigen Anlagen ist der Mieter nach Maßgabe des § 14 ersatzpflichtig, soweit er oder von ihm oder seinen Angestellten, Besuchern, Lieferanten, Handwerkern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen usw. verursacht worden sind. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Obhutspflicht verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten und Heizungsanlagen und sonstige Anlagen unsachgemäß behandelt werden oder das Mietobjekt unzureichend gelüftet, gesäubert oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt wird.

(8) Der Mieter hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Landeshauptstadt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden oder Unerreichbarkeit des Mieters bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.

(9) Zur Feststellung des vertragsgemäßen Zustandes des Mietobjektes führen die Vertragsparteien jährlich bis zum 31.03. eine Begehung durch, an der mindestens ein Vertreter für jede Vertragspartei teilnimmt.

(10) Die Parteien sind sich darüber einig, dass während der Ausführung von Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung des Mietobjektes der Betrieb des Mietobjektes weitestgehend uneingeschränkt aufrechterhalten bleiben soll und Beeinträchtigungen auf das zur Durchführung der Arbeiten unerlässliche Maß zu beschränken sind. Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass durch die baulichen Maßnahmen eine Gefährdung des Personals des Mieters und der Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen ist. Die Maßnahmen sind zuvor mit dem Mieter abzustimmen.

§ 6
Kündigung

(1) Während der Mietzeit (§ 3) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

1. über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
2. der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung der Landeshauptstadt mehr als drei Monate im Rückstand ist;
3. der Mieter schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die andere Vertragspartei unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
4. in einem Kalenderjahr weniger als 100 Veranstaltungen in dem Mietobjekt stattfinden;
5. das Mietobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Landeshauptstadt entgegen § 2 zweckwidrig genutzt wird;
6. der Aufwand für eine Mängelbeseitigung den Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall oder in der Summe pro Kalenderjahr nachweislich übersteigt; ausgenommen sind solche Mängel, die der Landeshauptstadt bei Vertragsschluss bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt waren.

Ein wichtiger Grund, der den Mieter zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

1. die Landeshauptstadt schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die andere Vertragspartei unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
2. eine Genehmigung oder Erlaubnis zur Nutzung des Mietobjektes für den vereinbarten Mietzweck (§ 2) insgesamt oder hinsichtlich wesentlicher Teile abgelehnt, mit unvorhersehbaren oder unzumutbaren Nebenbestimmungen versehen, widerrufen oder zurückgenommen wird und wenn gerichtlicher Rechtschutz dagegen erfolglos bleibt;

(3) Das Recht der Vertragsparteien, im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, die die jeweils andere Vertragspartei zu vertreten hat, Schadenersatz zu fordern, bleibt unberührt.

(4) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 7
Vertragsbeendigung

(1) Mit der Beendigung des Mietvertrages enden – soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist – alle wechselseitigen Pflichten aus dem Mietverhältnis einschließlich eventueller Nachtragsvereinbarungen. Die Vertragsparteien sind zur Abwicklung des Vertrages verpflichtet. Das Mietobjekt ist geräumt und besenrein an die Landeshauptstadt herauszugeben.

(2) Die Vertragsparteien werden bei Vertragsbeendigung für das Mietobjekt ein Übernahmeprotokoll erstellen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Der Zeitpunkt der Übergabe sowie etwaige Mängel und noch auszuführende Restarbeiten sind festzuhalten.

§ 8
Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen

(1) Der Mieter ist berechtigt, das Mietobjekt auf seine Kosten mit eigenen Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen zu versehen. Alle wesentlichen Veränderungen des Mietobjekts oder dessen Nutzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landeshauptstadt. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes mehr als 5.000,00 € kostet oder die Veränderung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.

(2) Eigene Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen kann der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses unter Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auf eigene Kosten entfernen. Auf Verlangen der Landeshauptstadt ist der Mieter zu einer Entfernung im Sinne des Satzes 1 verpflichtet. Werden Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen zurückgelassen, steht dem Mieter ein Ersatzanspruch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 nicht zu.

(3) Endet das Mietverhältnis vorzeitig und hat die Landeshauptstadt dies zu vertreten, ist die Landeshauptstadt auf Verlangen des Mieters verpflichtet, Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen, die der Mieter mit Zustimmung der Landeshauptstadt vorgenommen hat, gegen Zahlung des nach § 7 EStG ermittelten Restbuchwertes zu übernehmen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

(4) Für den Fall, dass durch den Mieter eingebrachte Sachen zu einem wesentlichen Bestandteil des Gebäudes werden, ist der Mieter zur Instandhaltung und Instandsetzung dieser Sachen verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet, für alle Ein- und Umbauten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

§ 9
Nutzung, Untervermietung

(1) Der Mieter hat das Recht, das gesamte Mietobjekt an jedem Tag, also auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, 24 Stunden zu nutzen. Der Mieter hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass alle nach den baulichen Gegebenheiten vermeidbaren Beeinträchtigungen und Störungen der Nachbargrundstücke durch den Betrieb unterbleiben. Er hat dabei die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten und stellt die Landeshauptstadt von den gegen sie aus Gründen des Nachbarschutzes geltend gemachten Ansprüchen frei.

(2) Der Mieter ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt berechtigt, das Mietobjekt ganz oder teilweise dauerhaft unterzuvermieten. Im Falle einer Untervermietung ist der Mieter verpflichtet, die Beachtung der Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten (§ 11) zu gewährleisten. Er stellt die Landeshauptstadt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Für die in **Anlage 6** genannten Untermietverhältnisse gilt die Zustimmung gemäß Satz 1 als erteilt.

§ 10
Gefahrentragung

(1) Im Falle des ganzen oder teilweisen Untergangs des Mietobjektes ist die Landeshauptstadt zur Wiedererrichtung verpflichtet, wenn sie den Untergang verschuldet hat. Bis zur Fertigstellung kann der Mieter den Mietzins angemessen mindern.

(2) In allen anderen Fällen des ganzen oder teilweisen Untergangs ist die Landeshauptstadt nicht zur Wiedererrichtung verpflichtet. Lehnt sie eine Wiedererrichtung ab, so endet der Vertrag mit dem Tage des Zugangs der Ablehnungserklärung bei dem Mieter. Der Mieter hat einen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust aller mit Zustimmung der Landeshauptstadt vorgenommenen Einbauten, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen, wenn und soweit die Landeshauptstadt für den Verlust Versicherungsleistungen erhält.

§ 11
Verkehrssicherungspflicht, Betreiberpflichten

(1) Der Mieter übernimmt im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das gesamte Mietobjekt. Der Mieter stellt die Landeshauptstadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Landeshauptstadt wegen einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.

(2) Der Mieter ist Betreiber im Sinne der Nds. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Er stellt die Landeshauptstadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Landeshauptstadt wegen einer Verletzung der NVStättVO erhoben werden. Satz 2 gilt nicht, soweit die Landeshauptstadt im Verhältnis zum Mieter wegen einer schuldhaften Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag (u.a. § 1 Abs. 4) ersatzpflichtig ist.

§ 12
Zutrittsrecht

Zum Zwecke der Überprüfung des Mietobjektes ist der Landeshauptstadt und deren Beauftragten nach schriftlicher Anmeldung und in Abstimmung mit dem Mieter innerhalb der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Räumen und Betriebsanlagen zu gewähren.

§ 13
Versicherungen

(1) Die Landeshauptstadt wird für das Mietobjekt folgende Versicherungsverträge abschließen und für die Dauer des Mietvertrages aufrechterhalten:

1. eine Versicherung, die folgende Gefahren abdeckt: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, Löschen, Niederreißen oder Ausräumen in Folge eines dieser Ereignisse,
2. eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung, die alle Risiken des Grund- und Gebäudeeigentümers umfassend abdeckt.

(2) Die Versicherung von Gegenständen, Waren, Einbauten, Reklame- und Betreibseinrichtungen, die von dem Mieter in das Mietobjekt eingebracht werden, obliegt dem Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit ausreichendem Deckungsumfang abzuschließen und für die Dauer des Mietvertrages aufrechterhalten.

(3) Der Abschluss der in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 genannten Versicherungen ist der jeweils anderen Vertragspartei durch Vorlage einer aktuellen Versicherungspolice auf Verlangen nachzuweisen. Die Versicherung gemäß Abs. 1 Nr. 2 kann mit der Mitgliedschaft der Landeshauptstadt im Haftpflichtschadenausgleich der Deutschen Großstädte oder der Mitgliedschaft in einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen werden.

(4) Die Kosten für die in Abs. 1 genannten Versicherungen werden dem Mieter nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 als Betriebskosten in Rechnung gestellt.

§ 14
Haftung auf Schadensersatz

(1) Die Haftung der Vertragsparteien auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.

(2) Die Vertragsparteien haften einander nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die der anderen Vertragspartei die vertragsgemäße Verwendung der Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal der anderen Vertragspartei oder Dritten oder des Eigentums der anderen Vertragspartei vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit eine Vertragspartei dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die sie bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Inanspruchnahme der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

(5) Die Einschränkungen gemäß Abs. 1 – 4 gelten nicht für die Haftung der Vertragsparteien wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) In diesem Vertrag etwa enthaltene weitergehende Haftungsausschlüsse bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 15
Vertraulichkeit

(1) Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, über die Regelungen dieses Vertrags sowie über vertrauliche und dienstliche Angelegenheiten, die ihr im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort. Gesetzliche, insbesondere kommunal- und haushaltsrechtliche, sowie durch Verwaltungsvorschriften oder andere behördeninterne Rechtsgrundlagen geschaffene Auskunftspflichten bleiben unberührt.

(2) Nachunternehmer, Finanzinstitute, Berater und sonstige Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Vertragsparteien gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Regelung, soweit sie in gleichem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine in dieser Urkunde enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die wirtschaftlich möglichst gleichkommend sind. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Mit der Geltung dieses Vertrages verliert der zwischen den Parteien am 12.09.1988 geschlossene Vertrag über die Nutzung des *Freizeitzentrums Raschplatz* seine Gültigkeit.

(4) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Hannover, den	Hannover, den
_____	_____
Landeshauptstadt Hannover	Bürgerinitiative Raschplatz e.V.

Übersicht Vertragsanlagen (2014)

Anlagen zum Mietvertrag

Anlage 1a: Übersichtsplan farbig
Anlage 1b: Übersichtsplan schwarz/weiß

Anlage 2: Nutzungskonzept

Anlage 3: Strom- und Betriebskosten

Anlage 4: Betriebstechnische Anlagen

Anlage 5: Aufgabenbeschreibung Hausorganisation

Anlage 6: Untermietverhältnisse

Anlagen zum Zuwendungsvertrag

Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen

Anlage 2: Nutzungskonzept

Anlage 3: Zielvereinbarungen

Anlage 4: Mietvertrag vom 13.07.2011/ 1. Änderungsvertrag vom _._.2014

Anlage 2 zum Mietvertrag 2011/2014
Anlage 2 zum Zuwendungsvertrag 2015-2017

Nutzungskonzept

A. Einleitung

Die BI Raschplatz e.V. betreibt das gemeinnützige Kultur- und Kommunikationszentrum Pavillon. Es ist offen für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen und bietet den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und der Region Hannover Zugänge zu Aktivität, Kreativität und Kommunikation.

Im soziokulturellen Zentrum Pavillon werden die vielfältigen sozialen, politischen und kulturellen Strömungen des gesellschaftlichen Lebens aufgegriffen. Der Pavillon ist ein Experimentierfeld für alle kulturellen Sparten, ein Ort der kulturellen und politischen Bildung. Durch die Arbeit im Pavillon werden Impulse in die Stadtgesellschaft gegeben, die Dialogfähigkeit zwischen verschiedenen Positionen und Haltungen gefördert und die Teilhabe im Gemeinwesen gestärkt werden.

Neben der BI beherbergt der Pavillon die Oststadtbibliothek, die Theaterwerkstatt, den Workshop Hannover e.V. und die Kindergruppe „Freche Rübe“ e.V. Diese Kombination von kommunalen Einrichtungen und freien Trägern besitzt ein großes Synergiepotential und ist in der Bundesrepublik einmalig. Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben pflegt die BI einen engen kulturellen Austausch mit diesen Einrichtungen und unterstützt sie organisatorisch.

Der Pavillon ist ein attraktiver und nachgefragter Ort für lokale wie überregionale Veranstaltungen, Tagungen und Kongresse von Initiativen, Vereinen, Schulen, Verbänden. Diese Stärke soll an dem besonderen Standort, direkt am Hauptbahnhof, weiter gefördert und ausgebaut werden. Hannover manifestiert damit den Schwerpunkt Kultur und Bildung deutlich im Herzen der Stadt.

Die BI zeichnet sich durch eine aufmerksame und flexible Haltung gegenüber gesellschaftlichen Veränderungen aus. Ihr Angebot ist daher stets im Wandel begriffen. Zwei Aspekte sind derzeit maßgebend: zum einen der demographische Wandel mit seinen Facetten „weniger, älter, bunter“, und zum anderen die Themen Migration, Integration und Transkulturalität.

Die BI hat im Laufe ihrer Arbeit eine bundesweite Bedeutung erlangt. Mit ihren Initiativen und Kooperationen in Stadt und Region wirkt sie als soziokultureller Impulsgeber und vermittelt mit ihren Erfahrungen Kulturkompetenz. Durch die Bespielung weiterer städtischer wie regionaler Orte und Plätze ist die BI ein aktivierender Kulturpartner in der Stadt und der Region Hannover. Mit ihrer internationalen Ausrichtung im Kulturangebot stärkt die BI das Profil der demokratischen, toleranten, weltoffenen Landeshauptstadt Hannover. Die BI kooperiert mit den Selbstorganisationen der MigrantInnen, erarbeitet und präsentiert ein breites kulturelles Angebot und begreift die interkulturelle Arbeit als Schwerpunkt.

B. Zum Nutzungskonzept

1) Gesellschaftspolitischer Diskurs

Die BI begreift sich als Forum politischer und kultureller Bildung und demokratischer Aktivierung. Sie gibt Gruppen und BürgerInnen aus Hannover und Umgebung die Möglichkeit, ihre gesellschaftlichen Belange in einer selbstgewählten Form darzustellen und dabei die Möglichkeiten des Hauses zu nutzen. Die BI versteht es als ihre öffentliche Aufgabe, die Auseinandersetzung zwischen politischen und kulturellen Bedürfnissen der Bürger und etablierten gesellschaftlichen Strukturen zum Gegenstand eines lebendigen gesellschaftspolitischen Dialogs zu machen. Die BI fördert mit ihren Angeboten die Herstellung von und die Teilhabe an unabhängiger politischer Öffentlichkeit. Die BI initiiert und ermöglicht dazu thematische Veranstaltungsreihen und Projekte, sowie Vorträge, Seminare, Tagungen und andere Angebote. Kooperationspartner sind hierbei öffentliche Träger, Einrichtungen sozialer und kultureller Arbeit, Bildungsträger, Initiativen, Schulen, Universitäten und engagierte BürgerInnen. Kooperationsnetzwerke können von der Metropolregion bis zum örtlichen Stadtteil entwickelt werden. Diese bereichsübergreifende Arbeit schließt die Zusammenarbeit mit den weiteren Einrichtungen im Hause ein.

2) Internationales Kulturprogramm

Die BI initiiert und organisiert ein internationales Kulturangebot in den Bereichen Musik, Literatur und Theater. Die BI versteht ihre Kulturarbeit als einen Bestandteil des Kulturangebots der Stadt. Sie bietet dabei aktuellen kulturellen Entwicklungen und neuen künstlerischen Ausdrucksformen ein Forum. Darüber hinaus bietet sie auch jungen Kreativen aus der Stadt und der Region Experimentier- und Ausdrucksmöglichkeiten zur Entwicklung der vorhandenen Potentiale.

3) Spielstätte für Freie Theater

Unter dem Label „Theater im Pavillon“ entwickeln BI und Theaterwerkstatt gemeinsam das Programm der Sparte Theater. Das Profil der Theatersparte orientiert sich an dem Gesamtprofil des Pavillons als soziokulturelles Zentrum.
Zum einen wird das Gastspielprogramm ausgebaut: Neben den Produktionen der Theaterwerkstatt und den Theaterveranstaltungen aus dem Internationalen Kulturprogramm werden Produktionen anderer Freier Theater aus Hannover und darüber hinaus präsentiert.
Zum anderen wird der Pavillon als Produktionsort für Freie Theaterproduktionen weiterentwickelt: Neben den Produktionen der Theaterwerkstatt werden auch anderen Freien Gruppen Produktions- und Aufführungsmöglichkeiten angeboten. Ein künstlerisch-inhaltliches Profil der Theatersparte wird entwickelt und die dazugehörigen Organisations- und Entscheidungsstrukturen transparent gestaltet und festgeschrieben.

4) Bereitstellung von Infrastruktur und Beratung

Für selbstorganisierte, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Aktivitäten von Vereinen, Initiativen, Gruppen, Verbänden stellt die BI die ihr zugeordneten Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Leistungs- und Gebührengestaltung liegt in der Zuständigkeit der BI. Zur Abstimmung mit anderen Anbietern in der Landeshauptstadt Hannover findet ein jährliches Koordinierungsgespräch statt. Zu diesem Gespräch lädt die Kulturverwaltung ein.

Die BI stellt ferner den Nutzergruppen und Kooperationspartnern ihr Wissen und ihre Kontakte zur Verfügung. Sie unterstützt in organisatorisch-technischer Hinsicht, mit inhaltlicher Beratung und mit den Möglichkeiten der öffentlichen Darstellung.

Anlage 3 zum Mietvertrag 2014

Strom- und Betriebskosten

1. Ab dem 1.1.2018 ist der Mieter verpflichtet, die Strom-und Betriebskosten zu tragen. Es ist beabsichtigt, dass diese Kosten durch eine Erhöhung der städtischen Zuwendung im Rahmen des dann geltenden Zuwendungsvertrages ausgeglichen werden. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel und einem entsprechenden Ratsbeschluss.

2. Die Höhe der Strom- und Betriebskosten errechnet sich auf der Basis der Kosten bzw. des Verbrauchs in den Jahren 2014-2016. Die Erhöhung der Kosten durch erhöhten Verbrauch von Strom, Heizenergie, Wasser und Abwasser, sowie erhöhtem Aufkommen von Müll ab dem 01.01.2018 ist von dem Mieter zu tragen, ohne dass ein Ausgleich durch die städtische Zuwendung erfolgt.

Anlage 4 zum Mietvertrag 2014

Betriebstechnische Anlagen

Wartungen

Für die Zeit der Gewährleistung (4 Jahre) werden Wartungsverträge mit den Errichter-Firmen geschlossen.

A. Wartungen, die sich auf das Gesamtgebäude beziehen:

1	Sicherheitsbeleuchtung	Wartungsvertrag wurde durch OE 19.23 abgeschlossen (es ist eine Anlage für den Nord- und eine für den Südbereich vorhanden)
2	Sanitär	Wartungsvertrag wurde durch OE 19.24 abgeschlossen
3	Lüftung	Wartungsvertrag wurde durch OE 19.25 abgeschlossen (jede Nutzungseinheit hat eine eigene Lüftungsanlage und könnte perspektivisch auch einzeln gewartet werden)
4	Brandmeldeanlage und Sprachalarmierung	Wartungsvertrag wurde durch OE 18.53.2 abgeschlossen (muss zwingend durch den Betreiber, die LHH erfolgen)
5	Notruf Behinderten-WC	OE 18.53.2 klärt derzeit, ob eine Wartung erfolgen muss
6	Stahltüren	Wartungsvertrag wird durch OE 19.11 abgeschlossen
7	Holztüren	Wartungsvertrag wird durch OE 19.11 abgeschlossen
8	Fenster	Wartungsvertrag wird durch OE 19.11 abgeschlossen
9	Feuerlöscher	Wartungsvertrag wird durch OE 19.11 abgeschlossen

B. Wartungen, die sich auf bestimmte Gebäudebereiche beziehen:

1	Fettabscheider und Pumpenanlage Mezzo	Wartungsvertrag wird durch OE 19.24 abgeschlossen
2	Lüftungskanäle Mezzo	Wartungsvertrag wird durch OE 19.25 abgeschlossen
3	Hubbühne BI	Wartungsvertrag wurde durch OE 19.23 abgeschlossen
4	RWA-Anlagen BI, Theaterwerkstatt	Wartungsvertrag wird durch OE 19.11 abgeschlossen
5	Theaterboden Theaterwerkstatt	Wartungsvertrag wird durch OE 19.11 abgeschlossen
6	Teleskoptribüne BI	Wartungsvertrag wird durch OE 19.11 abgeschlossen
7	Bühnentechnik BI	Wartung erfolgt durch den Nutzer

Anlage 5 zum Mietvertrag

Beispielhafte Aufgabenbeschreibung der Hausorganisation

- Ausübung Schlüssel- und Hausgewalt
- Schließzeitverantwortung
- Organisatorisch-technische Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten stehen
- Eigenverantwortliche Organisation und Überwachung von Reinigungsarbeiten
- Eigenverantwortliche Überwachung der technischen Anlagen, Beseitigung von Störungen bzw. Veranlassung von Reparaturen
- Koordination der baulichen Unterhaltung
- Kleinreparaturen
- Beschaffung und Verteilung von Verbrauchsmitteln

Anlage 6 zum Mietvertrag 2014

Untermietverhältnisse

a)
Theaterwerkstatt Hannover GmBH
Lister Meile 4
30161 Hannover

b)
Café Mezzo
Prinzenfink Gastronomie GmbH
Lister Meile 4
30161 Hannover

Anlage1

zum Zuwendungsvertrag 2015-2017 zwischen der BI Raschplatz e.V. und der Landeshauptstadt Hannover vom _._. 2014

Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung

1 Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich des Organisations- und Stellenplans ist verbindlich.

1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Hannover. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Hannover jeweils vorgesehen sind.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist nur soweit zulässig, wie sie gesetzlich vorgesehen sind (z.B. Abgabenordnung).

1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

3 Vergabe von Aufträgen

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen der öffentlichen Hand mehr als 10.000 Euro beträgt, sind zu beachten:

- bei der Vergabe von Bauleistungen Abschnitt I der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
- bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)
- bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), sofern der Auftragswert den EG-Schwellenwert erreicht oder übersteigt.

4 Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 150 € übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Hannover Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Landeshauptstadt Hannover anzuzeigen, wenn

5.1.1 Änderungen im Sinne der Ziff. 2 eintreten – Maßstab ist dabei ein Betrag in Höhe von 15 % des Gesamtbudgets –

5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder

5.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

6 Buchführung

6.1 Die Kassen- und Buchführung ist entsprechend den Regeln der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.

6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Daten träger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nr. 6.1) entsprechen.

7 Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendugnsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen. Unter Bezugnahme auf die Vertragsanlage 2 (Zuwendungszweck- und –ziele und Realisierung) sind die Zielerreichung anhand der vereinbarten Kriterien sowie die wahrgenommenen Aufgaben und Tätigkeiten darzulegen.

7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushaltplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einem Anlagenspiegel und der Darstellung der auf die einzelnen fest angestellten Mitarbeiter/-innen entfallenden Personalkosten.

7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8 Prüfung und Verwendung

8.1 Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendugnsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsvertrag gekündigt wird.

9.2 Die Landeshauptstadt ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn

9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

9.2.4 der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

9.2.5 der Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.3 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

9.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsvertrag nicht gekündigt, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

Anlage 3 zum Zuwendungsvertrag

Zielvereinbarung

Folgende Zuwendungsziele sollen durch die Arbeit der BI erreicht werden:

1) Gesellschaftspolitischer Diskurs

Der gesellschaftspolitische Diskurs soll über aktuelle und gesellschaftliche Themen geführt werden. Diese sind Migration und Gesellschaft, Internationale Politik, regionale und lokale Politik, Stadtentwicklung, Umwelt und Ökologie, Feminismus, Menschenrechte, Entwicklungspolitik. Hierbei soll u.a. mit Nichtregierungs-organisationen, mit entwicklungspolitischen Verbänden, politischen Stiftungen, Basisinitiativen z.B. aus dem Bereich Umwelt, Ökologie, Ökonomie, Soziokultur zusammengearbeitet werden. Die Veranstaltungen sollen möglichst breitenwirksam in soziokulturellen Projekten, Veranstaltungsreihen oder Einzelveranstaltungen angeboten werden.
Im Jahr sollen ca. 50 Termine angeboten werden.

2) Internationales Kulturprogramm
Die BI konzipiert und organisiert internationale Veranstaltungen aus verschiedenen Genres sowie interdisziplinär ausgerichtete Angebote. Hierunter fallen z.B. das Masala Festival, Konzerte aus dem Bereich Weltmusik und internationalen Jazz internationale Theaterfestivals wie z.B. das Theatertreffen Arabischer Frühling, Gastgeber für das Up and Coming Filmfestival, Tanztheater International.
Im Jahr sollen ca. 30 bis 40 Einzeltermine angeboten werden.

3) Spielstätte für Freie Theater
Der Pavillon soll als Spielstätte für Freie Theater gestärkt und weiterentwickelt werden. Das bestehende Angebot der Theaterwerkstatt wird somit durch ein Angebot von Premieren und / oder Wiederaufnahmen von Produktionen anderer FT der Stadt Hannover sowie durch Kooperationen und Gastspiele von regionalen, überregionalen und internationalen Freien Theatern ergänzt. Die dazugehörigen Organisations- und Entscheidungsstrukturen sollen transparent gestaltet und festgeschrieben werden. Hierzu wird eine Vereinbarung zur Betriebsorganisation der Spielstätte für Freies Theater („Theater im Pavillon“) zwischen der BI und der Theaterwerkstatt entwickelt und festgehalten, die unter anderem die Bildung eines gemeinsamen „Teams Theater“ für die Programmplanung und Disposition vorsieht.
Das Ziel ist das Angebot eines regelmäßigen Theaterbetriebs mit ca. 125 Aufführungen im Jahr und entsprechenden Proben.

.

Folgende programmlichen Angebote und Ziele sollen konkret erreicht und umgesetzt werden:

- Der Theaterwerkstatt Hannover werden ein bis drei Neuproduktionen bzw. Koproduktionen im Jahr und bis zu insgesamt 70 Aufführungen von Produktionen terminlich gewährleistet. Die Theaterwerkstatt kann für diese Produktionen Mittel im Kulturbüro (zu empfehlen vom Theaterbeirat) beantragen.
- Vom Team Theater sollen mindestens zwei vom Theaterbeirat geförderte Neuproduktionen akquiriert werden (End-Proben, Premiere, zusätzlich jeweils

5-10 Aufführungen). Das Team Theater gestaltet den Spielplan so, dass im Jahr:

a) insgesamt (Theaterwerkstatt und andere Freie Theater Hannovers) mindestens vier Neuproduktionen veranstaltet werden.
b) jenseits der Vorstellungen der Theaterwerkstatt mindestens 50 Aufführungstage (Neuproduktionen und Repertoire) von anderen Freien Theatern m Pavillon angeboten werden.
c) im Gastspielbereich insgesamt mindestens 30 Aufführungstage angeboten werden, die nicht von Theatern aus Hannover bestritten werden. Veranstaltungen aus dem Internationalen Kulturprogramm sowie Koproduktionen können hier mitgezählt werden.

- Der Schwerpunkt des Gastspielprogramms des „Theater im Pavillons“ umfasst Produktionen für Erwachsene. Angebote von Kinder- und Jugendtheater sollen in Kooperation mit städtisch geförderten Kinder- und Jugendtheater-Standorten angeboten werden.

4) Bereitstellung von Infrastruktur und Beratung

Die BI unterstützt Nutzergruppen und Initiativen in organisatorisch-technischer Hinsicht und inhaltlicher Beratung. Ihnen werden Räume und deren Ausstattung zur Verfügung gestellt (Kosten werden ggfs. in Rechnung gestellt), sie werden in der öffentlichen Wirksamkeit ihrer Vorhaben unterstützt (ggfs. über die Werbemedien der BI)

Den in den Spielplan des („Theaters im Pavillon“) aufgenommen Produktionen von Freien Theatern Hannovers, die eine Förderung des Theaterbeirates erhalten, wird für die Nutzung der Räume des Pavillons für Proben und Aufführungen Mietfreiheit gewährt. Nebenkosten (Technik, Ausstattung, Personal) können in Rechnung gestellt werden.

Kriterien der Zielerreichung

Die Erreichung der genannten Ziele wird insgesamt beschrieben durch

- die Besucherstatistik
- Evaluation der Raumnutzung und Serviceleistungen
- Rechenschaftsbericht
- Jahresprogramm

Finanzierung

Zur Finanzierung des Betriebes der BI verwendet der Verein sämtliche Einnahmen (u.a. Einnahmen aus Veranstaltungen, gastronomischer Vermietung, Nutzungsentgelte, Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge und Spenden). Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen von der BI vordringlich dafür eingesetzt werden, die oben genannten Ziele zu erreichen.